

Protokoll vom 28. Oktober 2021

Zuletzt überarbeitet am 18. Januar 2022 von Marvin Jörg Maier, Cédric Kekes, Sebastian Mesow.

Versammlungsleiter: Cédric Kekes
Protokollanten: Marvin Maier,
Sebastian Mesow,
Robert Georges
Sitzungsbeginn: 19:39 Uhr
Sitzungsende: 23:00 Uhr
Sitzungsort: BIGBLUEBUTTON der TU Dresden

Es sind 21 von 34 StuRa-Mitgliedern anwesend. Der StuRa ist somit beschlussfähig.

Tagesordnung

	Seite
0. Diskussion über die Tagesordnung	3
1. Begrüßung und Formalia	3
1.1. Allgemeines	3
1.2. Zurückgezogene Anträge	3
1.3. Ergebnisse vergangener schriftlicher Abstimmungen per Brief	3
1.4. Hinweise zu Finanzanträgen	4
1.5. Unbestätigte Protokolle	4
2. Protokolle	4
2.1. Protokolle der Geschäftsführung	4
2.2. Protokolle des Förderausschuss	4
3. P21102802 FA Filmreihe „Symptom Stigmata“ – Filmreihe zum Thema Antisemitismus (HSG Kino im Kasten)	5
4. Entsendungen	6
4.1. Entsendung Referat Politische Bildung	6
4.2. Entsendung Referat Politische Bildung	6
4.3. Entsendung Referat Politische Bildung	7
4.4. Entsendung Kommission Umwelt	7
5. P21102805 Ini: Unterstützung der Senatskandidierenden durch den StuRa	7

6. Geschlossene Sitzung	12
7. P21102804 Beitragsordnung Sommersemester 2022, 1. & 2. Lesung	12
8. P21102803 Neue Finanzordnung, 1. Lesung	14
A. Anhang	17
A.1. FöA-Protokoll vom 21.10.2021	18
A.2. FA Filmreihe „Symptom Stigmata“ – Filmreihe zum Thema Antisemitismus (HSG Kino im Kasten) – FA-Formular	32
A.3. FA Filmreihe „Symptom Stigmata“ – Filmreihe zum Thema Antisemitismus (HSG Kino im Kasten) – Kalkulation	34
A.4. FA Filmreihe „Symptom Stigmata“ – Filmreihe zum Thema Antisemitismus (HSG Kino im Kasten) – Beiblatt	35
A.5. Beitragsordnung Sommersemester 2022, 1. & 2. Lesung – Reinfassung	37
A.6. Beitragsordnung Sommersemester 2022, 1. & 2. Lesung – Änderungsfassung	41
A.7. Neue Finanzordnung, 1. Lesung – Neue Finanzordnung	45
B. Anwesenheitsliste	57
C. Abkürzungsverzeichnis	59

0. Diskussion über die Tagesordnung

Änderungsantrag 1 von Sebastian Mesow

Text: Vertausche 7. Beitragsordnung und 6. Finanzordnung.

Begründung: Wir werden länger über die Finanzordnung als über die Beitragsordnung diskutieren. Das hätten wir schon bei der Erstellung des Vorschlags berücksichtigen sollen.

5 Der Änderungsantrag 1 wird **ohne Gegenrede angenommen.**

Änderungsantrag 2 von Max Friedemann

Text: Geschlossene Sitzung vor die Tagesordnungspunkte 6. und 7. auf 5a.

ohne Gegenrede angenommen

10 *Cédric Kekes* Der Initiativantrag hat die nötigen 7 Unterstützungen bekommen und ist somit ordentlich auf der Tagesordnung.

Die geänderte Tagesordnung wird **ohne Gegenrede angenommen.**

1. Begrüßung und Formalia

1.1. Allgemeines

15 Die Sitzung fand mittels des BIGBLUEBUTTON der TU Dresden statt.

Die Sitzung wurde als Audiokonferenz abgehalten. Der Zugang erfolgte mittels ZIH-Login.

20 Alle Ausschreibungen sind auf der StuRa-Webseite¹ ersichtlich.

¹<https://www.stura.tu-dresden.de/ausschreibung>

1.2. Zurückgezogene Anträge

Der_Die Antragsteller_in **zieht** den Antrag P21102801 FA Workshopfinanzierung Unverschämt!? – Queer-feministische Perspektiven auf Lust, Körper und Begehren (HSG genow.) **zurück.**

1.3. Ergebnisse vergangener schriftlicher Abstimmungen per Brief

30 Der Antrag P21090209 Änderung der Wahlordnung, 3. Lesung wird mit **19 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Enthaltung abgelehnt.** Zum Erreichen der notwendigen $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder waren mindestens 21 Ja-Stimmen erforderlich, basierend auf der zur relevanten Sitzung am 30. September 2021 zuletzt mit 17 von 31 Mitgliedern festgestellten Beschlussfähigkeit.

Diskussion und Nachfragen

40 *Sven Herdes:* Kann der Wahlleiter sagen, welche Auswirkungen sich damit für die laufenden Wahlen ergeben? Meines Wissens nach war die Frist für FSR-Kandidierende jetzt einen Tag später. Was bedeutet das? Nicht das wir Kandidaturen nicht annehmen dürfen.

45 *Jan-Malte Jacobsen:* Der Wahlausschuss gibt sich Mühe, die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Ansonsten sind alle Fristen im Vergleich zu denen der Uni leicht verschoben. Einige Fristen sind nun leider nicht genau definiert. Das müssen wir als Wahlausschuss dann auslegen. Es wird hoffentlich keine FSR-Kandidatur nicht angenommen, die ansonsten angenommen werden würde.

50 *Robert Georges:* Die 21 Ja-Stimmen wären auch vorgelegen, sie kamen nur nicht rechtzeitig im StuRa an. Ich finde das wirklich schade. Wir haben extra auf der vorausgegangenen Sitzung gesagt, dass die Frist am nächsten Tag bevorsteht.

Ich habe den Eindruck, dass nicht allen Mitgliedern die Bedeutung klar war. Ich bitte darum, dass jedes Mitglied immer an schriftlichen Abstimmungen teilnimmt. Das ist jetzt leider nicht der erste Antrag, der wegen nicht rechtzeitig eingegangener Stimmen abgelehnt wird. Es ist ein Privileg, im Plenum Stimmrecht zu haben. Ich denke, dass es eine Pflicht gibt, mit abzustimmen oder sich wenigsten zu äußern. Es gab ja eigentlich nichts Kontroverses zu dem Antrag. Es ist letzten Endes nur daran gescheitert, weil Mitglieder ihre Stimmen nicht rechtzeitig abgegeben haben.

Sven Herdes: Wenn ich den Wahlausschuss richtig verstanden habe, haben wir *weichere* Fristen. Wie seht ihr die Gefahr, dass die Wahl dadurch wiederholt werden muss? Ist die Gefahr gegeben, ist sie wahrscheinlich oder kann man sagen, dass wir im Januar eh neu wählen müssen?

Jan-Malte Jacobsen: Ich würde zum Thema Wahlanfechtung immer erst nach der Wahl diskutieren. Die Chance ist auf jeden Fall höher. Aber es muss auch immer erst jemand eine Wahlbeschwerde einreichen. We will see.

1.4. Hinweise zu Finanzanträgen²

Vertragliche Verpflichtungen (Reservierungen) oder Zahlungen über Ausgaben zu Finanzanträgen dürfen **erst nach** dem annehmenden Beschluss Sitzung des Studierendenrates eingegangen werden. Dies ist zur Abrechnung mit den Bestell- oder Buchungsbestätigungen nachzuweisen und betrifft alle Posten bzw. den gesamten Finanzantrag. Falls bereits vorher Verbindlichkeiten eingegangen werden, kann die Auszahlung der *gesamten* Fördersumme verweigert werden!

Zur übersichtlichen Darstellung eingeholter Angebote ist das Angebotsformular³ auszufüllen.

²<https://www.stura.tu-dresden.de/finanzantrag>

³<https://www.stura.tu-dresden.de/formulare/Angebotseinholung.pdf>

Hinweis:

Bereits vor der Plenumsitzung muss der Finanzantrag in **analoger Form/Papierform** vollständig und *wo nötig unterschrieben* an den StuRa **eingereicht sein** – z.B. per Post (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 GO und § 4 Abs. 3 DB-GO).

1.5. Unbestätigte Protokolle

1.5.1. Protokoll vom 14.10.2021

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen konnte das Protokoll leider noch nicht fertiggestellt werden.

2. Protokolle

2.1. Protokolle der Geschäftsführung

Die GF ist zur Zeit, seit 01.04.2021, generell nicht beschlussfähig. Daher gibt es zur Zeit auch keine GF-Protokolle zum Bestätigen.

2.2. Protokolle des Förderausschuss

2.2.1. FöA-Protokoll vom 21.10.2021

Siehe Anhang A.1 ab Seite 18 Zusammenfassung:

- Die HSG Mentals & Maniacs, D.A. soll für das Geschäftsjahr 2021/22 anerkannt werden.
- Die HSG elbe Model United Nations (elb-MUN) soll für das Geschäftsjahr 2021/22 anerkannt werden.
- Die HSG VDE Hochschulgruppe Dresden soll für das Geschäftsjahr 2021/22 anerkannt werden.

Es gab keine Anmerkungen oder Anträge auf Neubefassung zum vorliegenden Protokoll.

3. P21102802 FA Filmreihe „Symptom Stigmata“ – Filmreihe zum Thema Antisemitismus (HSG Kino im Kasten)

Antragsteller: Martin Prade (HSG Kino im Kasten)

Antragstext

¹Der StuRa stellt dem Objektiv e.V. (Kino im Kasten) bis zu 1.676,20 € für die Durchführung der Filmreihe „Symptom Stigmata“ zur Verfügung. ²Die Veranstaltungen kosten keinen Eintritt. ³Gekaufte BluRays und DVDs werden dem Studierendenrat nach der Vorführung zur Verfügung gestellt.

Finanzantrags-Formular:
siehe Anhang A.2 ab Seite 32

Kalkulation:
siehe Anhang A.3 ab Seite 34

Begründung

Angebote: *befindet sich nur in dem vertraulichen Protokoll.*

Förderzusage Projekt „1.700 Jahre Existenz – Jüdisches Leben und Antisemitismus in 90 Minuten“: *befindet sich nur in dem vertraulichen Protokoll.*

Beiblatt: siehe Anhang A.4 ab Seite 35

Das Kino im Kasten plant im Zusammenarbeit mit dem Projekt „1.700 Jahre Existenz – Jüdisches Leben und Antisemitismus in 90 Minuten“ eine Filmreihe durchzuführen, die sich mit Aspekten des Antisemitismus aus verschiedenen filmischen Perspektiven auseinandersetzt. Wir haben dafür drei zeitgenössische Filme und einen Stummfilm ausgewählt, die einen möglichst breiten Zugang zu diesem Thema gewähren sollen. Zur Begleitung und filmpädagogischen Einordnung sind einführende Fachvorträge und Nachbreitungen in Form von Diskussionen und Filmgesprächen durch ausgebildete Wissenschaftler:innen geplant. Diese sollen

Raum für Nachfragen und thematischer Auseinandersetzung mit dem Thema Antisemitismus bieten und einerseits verdeutlichen, inwiefern das Thema Antisemitismus in der heutigen Zeit eine große Rolle spielt, und wie sehr er andererseits in den europäischen Gesellschaften verankert ist.

Die Filme und die wissenschaftliche Begleitung bieten Studierenden einen guten einführenden Einblick zum Thema „Antisemitismus als filmisches Thema“ und bieten großen Raum für Rückfragen und Diskussion. Zudem sind die Filme von hoher künstlerischer Qualität und die mit einer musikalischen Begleitung ergänzte Aufführung des bisher selten gezeigten „Stadt ohne Juden“ als Veranstaltung vor dem Holocaust Gedenktag soll als besonders würdiger Beitrag zu diesem hochrelevanten Thema gelten. Das Projekt „1700 Jahre Existenz – Jüdisches Leben und Antisemitismus in 90 Minuten“ fördert die Filmreihe mit 1.045,50 €.

Die geplanten Termine sind:
29.11. (Ida);
13.12. (A man can make a difference);
26.01. (Stadt ohne Juden);
31.01. (Son of Saul)

Mit dem Ausgabeposten „Beschaffung von Vorführmedien“ sollen die BluRays bzw. DVDs als Filmkopien der Filme „Ida“, „A man can make a difference“, „Stadt ohne Juden“ und „Son of Saul“ gekauft werden.

Diskussion und Nachfragen

Martin Prade: Wir planen eine Filmreihe mit dem Titel „Symptom Stigmata“ zum Thema Antisemitismus. Das sind alle Filme die sich mit der Diskriminierung von Juden und dem Antisemitismus beschäftigen. Die Filme stammen aus 2013 bzw. 2015. Der Film *Stadt ohne Juden* ist ein Stummfilm aus den 20ern, der vor Ort von einem Ensemble vertont werden soll. Anschließend soll es betreute Filmgespräche geben, um die Linien aus dem Film in die Gegenwart zu ziehen. Das man vielleicht auch über das Thema Antisemitismus im Allgemeinen und der Umsetzung im Film diskutiert. Die Daten der Filme stehen mittlerweile fest.

Sie haben Fördergelder für ein filmpädagogisches Projekt bekommen. Sie führen auch ähnliche Filme in Schulen auf.

5 *Sebastian Mesow:* Danke, dass ihr die Beratung im Vorfeld angenommen habt! Danke für eure Kooperation. Mit wie viel Besuchern rechnet ihr?

10 *Martin Prade:* Bei den Anfragen stapeln wir immer etwas tiefer. Wir rechnen bei wissenschaftlichen Vorführungen mit 20–40 Zuschauern. Für den Film *Son of Soul* haben wir die Filmli-
15 zenz bis 100 Zuschauer beantragt. Bei dem Film *Stadt ohne Juden* wären bis zu 50 Leute zulässig. Wir melden dann immer die genauen Zuschauerzahlen. Wir müssen die Besucherzahlen zudem mittels einer App kontrollieren.

Robert Georges: Wer macht denn die wissenschaftliche Beratung?

20 *Martin Prade:* Das machen Maxi Wollner und Frank Schmidt vom Lehrstuhl Kunstgeschichte. Beide sind erfahrene Filmpädagog_innen. Maxi Wollner betreut im UCI-Palast die Reihe „Maxis Lieblingsfilme“. Sie präsentiert das historische
25 Kino.

Frank Schmidt ist auch ein erfahrener Filmpädagoge. Er betreut auch gerade eine Filmreihe zu Antisemitismus und hält dort kleine Vorträge. Hat sich also auch schon mit dem Thema jüdisches Leben im Film beschäftigt.

30 *Robert Georges:* Da ich jetzt weiß wer die beiden sind, kann ich dem Plenum nur empfehlen den FA anzunehmen. Ich kann nur jedem empfehlen da auch hinzugehen. Also eine Fürsprache.

Abstimmung

P21102802 FA Filmreihe „Symptom Stigmata“ – Filmreihe zum Thema Antisemitismus (HSG Kino im Kasten)

Antragssumme: 1.676,20 €
ohne Gegenrede angenommen

4. Entsendungen

35 4.1. Entsendung Referat Politische Bildung

Antragstellerin: Cornelia Brückner

Angestrebter Tätigkeitsbereich: Referat Politische Bildung

40 **Begründung**

Studierende im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur (5. Sem). Ich habe schon länger das starke Bedürfnis mich aktiv einzubringen und Dinge mitzugestalten. Durch die Veranstaltungen des vorangegangenen Semesters bin ich auf das Referat für Politische Bildung aufmerksam geworden und würde mich nun im Rahmen dessen dort gerne aktiv miteinbringen.

50 **Diskussion und Nachfragen**

GO-Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts von Cédric Kekes. **Begründung:** Die Antragstellerin ist nicht anwesend und hat dem Sitzungsvorstand gesagt, dass sie sich gerne auf der nächsten Sitzung vorstellen würde.

Der GO-Antrag wird **ohne Gegenrede angenommen**.

60 4.2. Entsendung Referat Politische Bildung

Antragstellerin: Nora Hofmann

Angestrebter Tätigkeitsbereich: Referat Politische Bildung

Begründung

65 Ich studiere im 3. Semester Geschichte und Philosophie sowie Soziologie im Ergänzungsfach und möchte innerhalb des Referats mein im Studium erlerntes Wissen anwenden, weiterentwickeln und festigen. Außerdem erachte ich die
70 Teilnahme für mich als politisches Engagement an der TU Dresden, bei dem ich mich qua meiner Studienfachwahl gut einbringen kann.

Diskussion und Nachfragen

Nora Hofmann: Ich bin Nora. Ich kann was die Begründung angeht auch auf die schriftliche Version verweisen. Seit zwei Monaten bin ich in der Lesegruppe aktiv und habe Lust mich weiter im Referat zu beteiligen Ich halte es als politische und wichtige Sache, mich hier weiter zu engagieren.

Claudia Meißner: Da die Kontaktfrage sich erübrigt hat, interessiert mich nun die Frage, ob du schon Themen hast, auf die du Bock hast? Oder schaust du einfach mal was kommt?

Nora Hofmann: Ich habe große Lust, mich mit dem Thema Identität auseinanderzusetzen.

Nora Hofmann wird ohne Gegenrede in das Referat **entsandt**.

4.3. Entsendung Referat Politische Bildung

Antragsteller: Joel Franke

Angestrebter Tätigkeitsbereich: Referat Politische Bildung

Begründung

7. Semester Soziologie Bachelor, 27 Jahre alt
 Begründung: jahrelange Mitarbeit im Referat, sehr motiviert mich im Referat weiter zu engagieren und es weiter am Leben zu erhalten

Diskussion und Nachfragen

GO-Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts von Cédric Kekes. **Begründung:** Der Antragsteller ist nicht anwesend und hat dem Sitzungsvorstand gesagt, dass er sich gerne auf der nächsten Sitzung vorstellen würde.

Der GO-Antrag wird **ohne Gegenrede angenommen**.

4.4. Entsendung Kommission Umwelt

Antragsteller_in: Kristin Fiedler

Angestrebter Tätigkeitsbereich: Kommission Umwelt

Begründung

erfolgt mündlich

Diskussion und Nachfragen

Kristin Fiedler ist nicht anwesend.

Sven Herdes: Im Regelfall wird die Person von der tuuwi vorgeschlagen und wir schlagen sie dann dem Rektorat vor.

Jessica Flecks: Bin zwar für einen anderen TOP hier, aber ich bin auch tuuwi-Mitglied. Das ist mit der tuuwi abgesprochen und wir würden sie gerne weiterhin in der KU sehen.

Kristin Fiedler wird ohne Gegenrede in das Referat **entsandt**.

5. P21102805 Ini: Unterstützung der Senatskandidierenden durch den StuRa

Antragsteller: Robert Lehmann

Antragstext

Der StuRa unterstützt die Senatskandidierenden der Listen XY und stellt es den Menschen auf der Liste frei, sich als Liste vom StuRa oder ähnliches zu benennen. Die Wahlwerbung soll trotzdem allgemein weiterhin für die Wahl werben und unparteiisch bleiben.

Begründung

Die Wahl der studentischen Senator:innen ist häufig sehr undurchsichtig für die Wählenden, da kaum ersichtlich ist, welche Personen eng mit den Fachschaften und dem StuRa zusammenarbeiten. Inhalte von diesen im Senat und gegenüber der Universitätsleitung vertreten und auch aus dem Senat wiederum in das Plenum berichten. Diesen Zustand sollten wir im Sinne der

Studierendenschaft verbessern wollen und eine Wahlempfehlung als höchstes studentisches Gremium aussprechen. Dies hätte zudem auch noch den Vorteil, dass so die Personen auf den Listen sich dem StuRa gegenüber verpflichtet fühlen und weiterhin berichten. Zudem wäre es auch eine Möglichkeit, dass die Studierendenschaft so den StuRa besser wahrnimmt und die Vertretung der Studierendenschaft als Einheit wahrnimmt.

Begründung, warum die reguläre Antragsfrist verpasst wurde:

Da ich aktuell sehr eingespannt bin, durch die BuFaTa ET, welche vom 28.10.–01.11. hier in Dresden stattfindet, ist es mir in den vergangenen Tagen schlichtweg entfallen, diesen Antrag zu stellen.

Begründung, warum der Antrag zwingend auf dieser Sitzung behandelt werden muss:

Trotzdem denke ich jedoch, dass es sehr wichtig wäre, dass der StuRa diese Listen unterstützt und Sie sich entsprechend auch so benennen können. Die Abgabe der Listen ist dabei der 01.11., weswegen es unbedingt auf der kommenden Sitzung besprochen werden sollte.

Dieser Initiativ-Antrag hat die nötige Unterstützungen von mindestens 7 stimmberechtigten Plenumsmitgliedern erhalten.

Diskussion und Nachfragen

Jessica Flecks: Wir sind hier, um uns euch kurz vorzustellen. Zum Antrag wollen wir nichts sagen, da das die Sache des StuRa ist.

Robert Lehmann: Der Hintergedanke ist, dass es schwierig zu erkennen ist, welche Liste(n) bei der Senatswahl für eine gute Zusammenarbeit zwischen Senat und StuRa/FSR stehen. Bei hunderten Listen mit hunderten Namen wählen viele einfach stumpf nach Studiengängen.

Wir haben in der Vergangenheit dafür gesorgt, dass der die Referent in Hochschulpolitik die Listenaufstellung koordiniert. Es wäre dann nur die logische Folge, dass diese Kosten auch als „StuRa-Listen“ präzisieren. Ich kann mir schlecht vorstellen, dass der RCDS auch Berichte hier im Plenum halten würde. Ich habe es

während meiner Zeit zumindest nicht gesehen, dass die RCDS Kandidaten einen Bericht im Plenum gehalten haben. Mit dem Antrag sollen die empfohlenen Listen stärker an den StuRa gebunden werden.

Cédric Kekes schlägt vor, dass nun sich die geplanten 4 Spitzenkandidierende vorstellen. Jessica Flecks: Es geht um zwei Listen, auf die wir uns aus wahltechnischen Gründen aufgeteilt haben. Wir haben dieses Jahr für das SoSe erwirkt, dass die studifreundlichen Corona Regelungen erhalten bleiben. Auch haben wir die Impfumfrage angestoßen, so dass wir jetzt ein überwiegendes Präsenz-Semester haben. Durch eure finanzielle Unterstützung haben wir auch dafür gesorgt, dass sich die Uni gesellschaftlich positioniert. Beispielsweise bei dem PEGIDA-Geburtstag vor ein paar Wochen. Mir ist es ein Anliegen, das studentische Engagement besser zu präsentieren. Der StuRa bzw. die FSRe machen das Semesterticket, die Erstsemestereinführungswochen, und noch mehr. Mir ist es ein Anliegen die Lehren aus der Corona-Zeit mitzunehmen. Ansonsten ist es mir noch ein Anliegen, die Lehren aus Corona zu ziehen.

Barbara Hofmann: Ich studiere Lehramt Deutsch und GRW. Ich denke wir haben ganz gut Überschneidungen mit anderen Fakultäten, gerade weil wir im Lehramt verschiedene Fächer haben. Ich würde mich eher im Bereich der Nachhaltigkeit engagieren. Ich habe da großes Interesse. Ich habe auch großes Interesse mit den Referaten des StuRa zusammenzuarbeiten, besonders im Bereich der Diversität. Wir brauchen mehr Ruheräume drinnen und draußen. Die Digitalisierung und Open Educational Resources sollte weiter vorangetrieben werden.

Tom Stiehler: Ich studiere Lehramt mit Maschinenbau und Physik. Mich interessiert eher die Technik mit *Selma* und *Campus Netz*. Das läuft noch nicht perfekt. Da ich von der tuuwi bin, möchte ich mich für ein autofreien Campus einsetzen. Jeder Studi hat 2 cm Platz von einer Sitzbank auf dem Campus. Auch Aufenthaltsräume sind mir wichtig. Auch möchte ich mich für das Studierendenhaus engagieren, sodass

wir als Studierende genau Räume auch für die StuRa-Arbeit bekommen.

5 *Jakob Farber:* Ich studiere Regenerative Energie System im 5. Semester. Ich habe also bisschen
Energie. Und ich denke, dass der Senat ein toller Ort ist. Und wenn wir eng mit dem StuRa zusammenarbeiten, können wir viel erreichen. Ich denke, dass die TU Dresden mit ihren Gebäuden energetisch voranschreiten und eine Vorbildfunktion in Dresden werden sollte. Das ist ein steiniger Weg, aber ich denke, wir sollten erreichen, dass die Gebäude der Uni nach und nach saniert werden. Auch möchte ich mich des Themas der Prüfungen annehmen. So möchte ich mich für mehr Anonymität bei Prüfungen, zumindest bei kleineren Gruppen einsetzen und zur Entzerrung der Prüfungstermine beitragen. Auch wünschen wir uns die Drittversuchsregelungen abzuschaffen oder mindestens abzumildern.

10
15
20
Claudia Meißner: Könnt ihr nochmal sagen, wie viel Gremien Erfahrung ihr jeweils habt? Habt ihr euch Gedanken gemacht, wie das mit den restlichen Menschen auf der Liste aussieht, da bei dem Lehramt eher weniger Wahlbeteiligung vorliegt.

25
30
Tom Stiehler: Ich sitze jetzt schon länger in der Senatskommission Lehre und in der Kommission Umwelt drin. Wegen der Umstrukturierung hat die KU aber noch nicht neu getagt. Sonst bin ich eher beratend dabei gewesen.

35
40
Jakob Farber: Ich bin überhaupt noch nicht in der Hochschulpolitik aktiv gewesen. Ich war mit der Grünen Jugend in letzter Zeit unterwegs.

45
50
Barbara Hofmann: Ich bin seit zwei Jahren assoziiertes Mitglied in drei FSRen. Ich bin in vielen Prüfungsausschüssen, zwei Studienkommissionen, einigen Evaluierungskommissionen und Institutsräten drin.

55
60
65
Jessica Flecks: Ich bin in der tuuwi und war auch schon im letzten Jahr gewähltes Mitglied im Senat. Wir versuchen die neuen Leute schon jetzt im Senat mit zu nehmen und versuchen, ein größeres Team um die Senatsvertretenden zu bauen, dass es nicht immer nur vier sind. Da wir

nicht alle das gleiche Fach studieren, haben wir einen guten Einblick in andere Fakultäten.

70
75
Sven Herdes: Eine Liste kann aus maximal acht Leuten bestehen. Wer sind die 12 weiteren Leute? Es ist schwierig, die Liste zu empfehlen, obwohl man die restlichen Leute nicht kennt. Ich finde es kritisch, wenn wir eine StuRa-Liste unterstützen und nicht wissen, wer da drauf steht.

80
85
Jessica Flecks: Es wird wieder Lutz drauf stehen und weitere Leute aus den FSRen. Wir wollten jetzt nicht 16 Leute hier [vor die Webcam] anschleppen. Ja, wir werden den Wahlkampf natürlich auf die Spitzenkandidierenden ausrichten. Aber die übrigen auf den Listen unterstützen die gleichen Forderungen.

90
95
Sebastian Mesow: Angenommen es würden noch Menschen aus anderen Listen in den Senat gewählt werden. Auf welche der genannten Punkte würdet ihr den oder die Anderen festnageln wollen für eine Zusammenarbeit?

100
105
Tom Stiehler: Wir werden nicht abheben und meinen, Bundespolitik machen zu wollen. Die Studienorganisation ist uns sehr wichtig. Die grünen Themen würden wir dann auch eher zurückstellen und schauen, wie die andere Person dazu steht.

110
115
Jessica Flecks: Gleichzeitig wäre uns wichtig, dass die Uni sich progressiv und positiv zivilgesellschaftlich engagiert. Wir wären dann nicht zufrieden, wenn die andere(n) Person(en) dies nicht mittragen würden.

120
125
130
135
Max Friedemann: Ich möchte erst mal der Liste für die Vorstellung danken. Und auch Danke an Robert, dass er den Antrag gestellt hat. Wir hatten das Thema Senatswahl auch auf einer Sondersitzung bereits behandelt. Allerdings finde ich den Antrag richtig, bis auf die Bestätigung. Wir sind als StuRa beauftragt, unsere Studierenden zu vertreten. Ich halte es aber nicht für richtig einige Listen auszusuchen, die wir unterstützen. Und wir positionieren uns dann für einige Listen, obwohl wir immer alle Studierenden vertreten sollten. Ich finde das aktuelle

- System ganz gut. Gerne auch früher kommunizieren, um auch Leute aus den FSREN mit auf die Sitzung zu nehmen. Ja, es gab in der Vergangenheit auch Stress mit dem RCDS aber ich finde es gut, weiterhin alle einzuladen. Leute die den StuRa kennen, wissen, dass die Leute im StuRa tendenziell eher hinter Jessica stehen, das ist ja nichts Neues. Ich halte eine Formale Bestätigung nicht für gut.
- Jessica Flecks:* Danke für das Feedback. Ich glaube, dass wenn ihr uns unterstützt, uns das mehr Visualität gibt und für mehr Diversität sorgen. Also dass Studierende, wenn sie unsere Liste wählen, immer auch StuRa-Vertretende wählen. Ich bin jetzt auch seit einem Jahr im Senat. Zu der Geschichte bezüglich RCDS kann ich nichts sagen, da das vor meiner Zeit war. Und ja, es gab ja das Treffen mit den Referaten. Aber es waren leider nicht viele Interessierte bei diesem Treffen.
- Sven Herdes:* Einmal möchte der Sitzungsvorstand bitte klären, wie er mit dem Antragsteller*innen Rederecht umgeht. Es hieß immer, dass wir in der GO nur eine Antragstellerin haben. Das bitte ich euch zu erklären als Sitzungsvorstand. So soll kein Zwiegespräch entstehen. Ich würde mich dafür aussprechen, dass der StuRa sich für Senatslisten einsetzt. Der StuRa ist ein politischer Player. Und als solcher haben wir auch die Aufgabe, unsere Studierenden zu informieren, wenn eine Liste für alle Studis am besten ist. Solange wir also vollständige Listen haben, können wir das unterstützen. Aber wenn es nur heißt, dass Lutz, Paul und Jessica kandidieren, kommen wir unserer Kontrollfunktion nicht genügend nach.
- Cédric Kekes:* Zu Sven. In ermangeln, dass Robert Lehmann am Anfang nicht da war und auch jetzt nicht mehr da ist, habe ich die Senatskandidierenden als Antragsteller mit gesehen, das sie ja betroffen sind. Dementsprechend habe ich das Rederecht erteilt.
- Sebastian Mesow:* Ich sage es ganz ehrlich: ich finden den Antrag nicht gut
- Wir vertreten die Studierenden und der Wahlausschuss koordiniert die Wahlen – auch die Senatswahlen unter den Studierenden. (Der Wahlausschuss des StuRa nimmt dem Wahlausschuss der Universität die hauptsächliche Arbeit ab.) Es reicht der *Eindruck*, dass die Wahl nicht neutral ist. Auch wenn ich mir sicher bin, dass der Wahlausschuss das ordentlich macht. Alle Listen müssen die selben Chancen haben. Ich vermute sowieso, dass mindestens drei der Personen auf den beiden zu unterstützenden Listen auch gewählt werden. Deswegen glaube ich, dass der Antrag soweit nicht viel am Ergebnis ändern würde.
- Wir sollten verschiedene demokratische Ansichten – Ich betone: demokratische – willkommen heißen. Auch wenn sie gegensätzlich und streitbar sind. Zu diskutieren ist ja auch politische Bildung. Wir sollten einige politische Lager nicht bevorzugen. Auch wenn diese Lager die Mehrheit haben sollten. Wenn wir einige Listen unterstützen, heißt das automatisch, dass der StuRa die anderen Listen ablehnt.
- Christian Soyk:* Ich würde zu meinem Verständnis von Repräsentation sagen, dass ich im Referat klar gegen die Interessen von Studierenden gehandelt habe. Ich bin also nicht der Vertreter von 30.000 Studis. Ich finde den Anspruch von manchen hier sehr bedenklich. Unser Wahlausschuss hat mit der Auszählung der Senatswahl auch nichts zu tun. Wir haben doch das Recht uns herauszunehmen, wenn nicht sogar die Pflicht zu sagen, dass uns eine Liste besonders gut vertreten würde. Das können wir ja auch zusätzlich begründen.
- Jan-Malte Jacobsen:* Ich möchte Christian in allen Punkten zustimmen. Der Wahlausschuss der Studierendenschaft ist nicht dafür zuständig, die Wahl des Senats durchzuführen. Das macht die Wahlleitung der Universität. Es gab in der Vergangenheit, Kandidaten auf Listen, die bspw. die Austrittsoption aus der verfassten Studierendenschaft erweitern wollte. Das sind nicht Ansichten des StuRas. Wenn das nicht hochschulpolitische Themen sind, die uns betreffen, dann weiß ich auch nicht mehr was sonst.
- Max Friedemann:* Es ist ok, dass der StuRa Meinungen hat, die er vertritt. Wir vertreten ja auch

unsere Fachschaften im StuRa. Ich finde es nicht gut, wenn wir uns in unseren eigenen Ansichten einhängen. Der StuRa wird sehr einseitig wahrgenommen. Folglich sollten wir versuchen unsere Ansichten auszuweiten. Ich halte es daher auch sinnvoll im StuRa manche Themen auch offen zu lassen. Der Senat wird ja auch nicht durch uns, sondern durch die Studierenden gewählt. Natürlich sollten wir als studentische Vertretung zusammenarbeiten. Ich finde es nicht gut immer in eine Richtung zu schlagen.

Christian Soyk: Ich muss Max im Punkt recht geben, dass wir eine Listenwahl haben. Dadurch, dass wir eine Listenwahl haben, wissen die Leute nicht genau, wer dann von dieser Liste im Senat landet. Was gerade ein Argument dafür wäre, dass wenn der StuRa dieses *Approved*-Siegel vergibt, die Studierenden wissen, wer sich für unsere Belange Einsetzen will. Ich würde sagen wir unterstützen das. Hat dass dann den Vorteil, dass die Leute dann sehen, dass es auch die Studierenden unterstützen. So nach dem Motto: „Der StuRa hätte es gern, dass diese Listen gewählt werden“

Max Friedemann: Zum letzten Punkt: Damit festigen wir eher die Abneigung gegenüber dem StuRa. Das finde ich nicht für sinnvoll.

Jan-Malte Jacobsen: Ich finde es schade, dass bei einem Antrag zum Thema Hochschulpolitik nur 3,5 Personen reden. Mich würde interessieren, was die anderen hier in dem doch vollen Raum dazu meinen? Früher™ – Christian Soyk dürfte der Einzige sein, der das noch erlebt hat – hatte der StuRa mal ein ausschließliches Vorschlagsrecht für die Senatsvertreter. Dies wurde durch die Reform des SächsHSFG geändert. Und wenn wir uns als StuRa nicht einbringen, wer soll es sonst machen? Ansonsten hätten wir mit einem gewählten Mitglied nur eine Art Anhörungsrecht.

Sven Herdes: Das ist eher ungewöhnlich, was ich wissen möchte. Ich würde eine Blitzrunde vorschlagen, um alle über ihre Meinungen abzufragen.

Robert Georges: Ich bin zwar nicht stimmberechtigt, und auch ein alter Sack, aber ich weiß

nicht, ob der StuRa dies überhaupt darf. Im kommunalen Bereich wäre das nicht zulässig, aber da bin ich selber noch am recherchieren. Inhaltlich bin ich mit den vorgestellten Bewerber_innen zufrieden. Ich fände es gut, wenn der StuRa sie unterstützen würde.

Johannes Radde: Um meine Meinung zu sagen: Ich finde es schwierig. Es gibt Gründe für beide Seiten. Ich denke es hätte einen blöden Beigeschmack, wenn wir eine Liste unterstützen würden.

Sven Herdes: Mir ist es ein wichtiges Anliegen, was der StuRa da machen soll. Das ist auch zum Thema Zusammenarbeit mit der Exekutive wichtig. Wie können wir hier die Meinung von mehr Menschen aus dem Plenum abholen?

Max Friedemann: Da der StuRa ja voraussichtlich auf der nächsten Sitzung in Präsenz tagen wird, könnten wir dann auch die Gesichter der Leute sehen.

Sven Herdes: Vertagung reicht nicht. Wie wäre es wenn jeder reihum ein, zwei Sätze zum Antrag sagt. Es reicht, wenn jeder 2 bis 3 Sätze sagt.

Cedric Kekes: Eine Vertagung hätte den Nachteil, dass die nächste Sitzung erst in 2 Wochen wäre, und dann wäre es schon 2 Wochen vor Abgabe der Briefwahlunterlagen.

Meinungsbild von Cédric Kekes: Soll der StuRa Senats-Kandidierende bzw. eine oder mehrere Senatslisten per Beschluss unterstützen? → 13 Fürstimmen, 6 Gegenstimmen, 8 Unentschiedene

Claudia Meißner: Habt ihr für die beiden Listen schon einen Namen?

Jessica Flecks: Die Unabhängige offene Fachschaftenliste und die Mexikaner-Pfeffi-Kirsch-Liste. Wir würden die Fachschaften-Liste umbenennen in StuRa-Liste oder ähnlich.

Christian Soyk: Da es um die Unterstützung einer Liste geht, sollen sie doch auch so heißen, wie sie wollen. Unabhängige Fachschaftenliste ist doch in Ordnung. Ich plädiere dafür, dass einige der Unentschiedenen, sich doch einen Ruck geben, um eine der Listen zu unterstützen.

Sven Herdes: Die Intention des Antrages ist, dass ihr den StuRa als Namensteil übernehmen könnt. Das würde ich euch überlassen. Das müsst ihr wissen.

- 5 *Jessica Flecks*: Das wäre jetzt auch das Angebot dem StuRa mehr Visualität zu geben. Ansonsten würden wir uns über eure Unterstützung freuen. Über Teilen und Information.

Änderungsantrag 1 von Claudia Meißner

Text: Ersetze „XY“ durch „die ‚Offene Fachschaftenliste (unabhängig und für alle)‘ und ‚Mexikaner-Kirsch-Pfeffi (Rot-Rot-Grün)““

- 10 Der Änderungsantrag 1 wird mit **20 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 2 Enthaltungen angenommen.**

Abstimmung über den geänderten Antrag:

- 15 *Max Friedemann*: Gegenrede grundsätzlicher Natur. Das hat nichts mit den beiden genannten Listen zu tun.

Der Antrag wird mit **15 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 5 Enthaltungen angenommen.**

- 20 *Jessica Flecks*: Wir wollten uns nochmal für den TOP und die Unterstützung bedanken.

Tom Stiehler: Wir werden dann auch regelmäßig dem Plenum berichten.

6. Geschlossene Sitzung

- 25 Die offene Sitzung wurde von 21:39 Uhr bis 22:04 Uhr für die geschlossene Sitzung unterbrochen.

7. P21102804 Beitragsordnung Sommersemester 2022, 1. & 2. Lesung

- 30 **Antragsteller:** Marius Schiller (Referent Mobilität)

Antragstext

¹Der Studierendenrat beschließt die neue, vorliegende Fassung der Beitragsordnung mit Wirkung zum 1. April 2022.

Reinfassung: siehe Anhang A.5 ab Seite 37

Begründung

Änderungsfassung: siehe Anhang A.6 ab Seite 41

- 40 Zum Sommersemester 2022 soll die Beitragsordnung geändert werden. Zum einen läuft die einmalige Preissenkung des SPNV-Tickets aus, zum Anderen wird aktuell auch die Finanzordnung überarbeitet und hat auch Auswirkungen auf die Beitragsordnung. Darüber hinaus gibt es weitere kleinere Änderungen.

Im Folgenden die geänderten Punkte ausführlich:

1. Bei den letzten Semesterticketverhandlungen wurde vereinbart, das SPNV-Ticket im Wintersemester 2021/22 einmalig um 1,20 € günstiger anzubieten. Diese einmalige Preisänderung ist entsprechend beim Preis für das Semesterticket hinterlegt gewesen. Der Preis für das Semesterticket soll nun auf den verhandelten Preis ab Sommersemester 2022 geändert werden.
2. In § 4 Abs. 7 war der erste nachzukaufende Monat fälschlicherweise als frei wählbar formuliert. Dies ist jedoch nicht möglich, ein Nachkauf muss immer ab dem aktuellen Monat stattfinden. Dies liegt darin begründet, dass ein (durch die Universität) neu ausgegebenes Semesterticket keine entwerteten Monate enthalten kann und dementsprechend ein Nachkauf für die Zukunft (mit dem Papierticket) nicht möglich ist.
3. Neuer Paragraph 6: Im Sommersemester 2022 soll voraussichtlich der neue Studierendenausweis starten. Dabei wird es ein Hybridsemester geben, in dem beide Tickets simultan ausgegeben werden. Dafür muss ein Vorgehen bei Erstattungen und Nachkäufen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass beide Tickets gesperrt

und entsperrt werden. Dies soll über eine Durchführungsbestimmung geschehen.

4. Fahrradverleihsysteme wurde zu Fahrradverleihsystem geändert, um der Formulierung des Vertrages mit der DVB zu entsprechen.

5. Vereinfachung der Zweckbindung der Beiträge: Die Beiträge für StuRa und Fachschaftsräte in § 2 wurden zusammengefasst. § 6 Abs. 1 und 2 wurden gestrichen, Abs. 3 wurde in § 5 verschoben. Diese Aspekte werden zukünftig in der Finanzordnung geregelt.

Hinweis: Der finale Beschluss dieses Antrages im Anschluss an die 3. Lesung benötigt die 2/3-Mehrheit der Mitglieder nach § 30 der Grundordnung (GrO).

Diskussion und Nachfragen

1. Lesung

Sven Herdes: Wie alle halbe Jahre müssen wir unsere Beitragsordnung anpassen. In diesem Wintersemester war der Preis etwas günstiger. Also muss es nun auch wieder etwas höher gehen. Dann hatten wir eine falsche Formulierung, die wurde auf die ursprüngliche Intention angepasst. Dann gibt es die kleine Anpassung von „Fahrradverleihsysteme“ zu „Fahrradverleihsystem“, da im MOBIBIKE-Vertrag nur von einem Fahrradverleihsystem die Rede ist.

Zwei Neuerungen:

§ 6: Im Sommersemester kommt der neue Studiausweis. Zu dem Zeitpunkt hat der Studi zwei Semestertickets, was bei der Erstattung beachtet werden muss. Der wird dann auch länger gültig sein. Es werden dann Leute geben, die zwei Studiausweise haben. Es bedarf hier also einer Regelung.

Wir sollten die 0,90 € an die Fachschaften nur in der Finanzordnung regeln. Es müssen dann immer noch die 0,90 € an die FSR gegeben werden. Wenn es noch in der Beitragsordnung

steht, müsste man im Extremfall einem Studierenden nachweisen, dass seine 0,90 € an seinen FSR gingen. Auch hat es den Hintergrund, dass man über die Finanzordnung auch die variablen Gelder an die Fachschaftsräte sperren kann, wenn die Finanzprüfung nicht bestanden wurde. Wenn das zusätzlich in der BO steht, geht das eigentlich nicht. Für das neue Semester regelt das dann hoffentlich die neue Finanzordnung.

Cédric Kekes: Wir sind hier in der 1. Lesung, also wollen wir uns grundsätzlich damit beschäftigen?

Der Antrag wird **ohne Gegenrede in die 2. Lesung überweisen.**

2. Lesung

Sven Herdes: Gibt es weitere Anfragen, Änderungsanträge, Redebeiträge? Her damit!

Sebastian Mesow: Zur allgemeinen Information: Was würde in dieser Durchführungsbestimmung alles stehen?

Sven Herdes: Wenn wir das schon gewusst hätten, hätten wir es schon in die Beitragsordnung geschrieben. Wir geben aktuell nur Wünsche an, was wir haben wollen. Wir wissen nicht was rauskommt. Wahrscheinlich würde darin stehen, dass du deinen Papierausweis abgeben musst, denn die Chipkarte könnte man entwerfen (Für das Semesterticket).

Der Antrag wird **ohne Gegenrede in die 3. Lesung überweisen.**

Cédric Kekes: Die dritte Lesung findet dann übernächste Woche statt. Zur Info: Es bedarf, wie bei allen Ordnungen, eine 2/3-Mehrheit.

8. P21102803 Neue Finanzordnung, 1. Lesung

Antragsteller: Sven Herdes (GF Finanzen & Inneres)

5 Antragstext

¹Der Studierendenrat beschließt die neue, vorliegende Fassung der Finanzordnung.

²Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Finanzordnung und die AE-Ordnung außer Kraft.

Neue Finanzordnung: siehe Anhang A.7 ab Seite 45

Begründung

Unsere Finanzordnung ist veraltet und benötigt eine Überarbeitung. Das Referat Struktur hat in Zusammenarbeit mit weiteren Interessierten Personen diesen Entwurf über die letzten Jahre ausgearbeitet. Eigentlich sollten alle Ordnungen des StuRa im diesem Zusammenhang harmonisiert (Begriffsbestimmungen, ...) werden, jedoch drängt bei der Finanzordnung der Jahresabschluss 17/18, sodass wir nicht viel länger warten können.

Es handelt sich hierbei um eine verbesserte Version des im Januar vorgestellten Entwurfs. Die anderen Ordnungen sollen ab Weihnachten weiter bearbeitet werden. Für individuelle Fragen und Erklärungen stehe ich euch im Vorhinein zur Verfügung. Außerdem denken wir in der Gruppe, dass wir die meisten Paragraphen sowieso auf der Sitzung durchgehen werden.

Mit in der Gruppe der am Ende engagierten Leute waren: Robert Lehmann, Robert Georges, Marian Schwabe, Jan-Malte Jacobsen, Hendrik Hostombe und ich. Außerdem waren an der Ausgestaltung die Altfinanzer Robert Georges, Sebastian Jaster und Tim Rotbarth sowie unsere Buchhaltung beteiligt.

Die Sortierung ist so strukturiert, dass man inhaltliche Zusammenhänge erkennt. So sind zum Beispiel FSR-Sachen im letzten Abschnitt zu finden.

Wer Rechtschreibung und Grammatikfehler findet kann sie gerne per Mail an uns schicken. Außerdem ist uns bewusst, dass die Abkürzungen unvollständig sind. Diese würden wir noch redaktionell anpassen, ggf. schon bis Donnerstag. Inhaltlich verändert sich nichts mehr. Die Differenzversion („Diff“) wird euch möglicherweise nicht am ersten Tag der Unterlagen zur Verfügung stehen.

Hinweis: Der finale Beschluss dieses Antrages im Anschluss an die 3. Lesung benötigt die 2/3-Mehrheit der Mitglieder nach § 30 der Grundordnung (GrO).

Diskussion und Nachfragen

1. Lesung

Sven Herdes: Wir haben im Referat Finanzen diese neue Version ausgearbeitet. Wir haben veraltete Regelungen, die problematisch sind. Wir haben Aussagen der Innenrevision, wo wir Dinge ändern müssen. Wir haben die Begriffsbestimmungen präzisiert, die Verwendung und Bedeutung der Begriffe soll einheitlich werden. Unser aktuelles Ordnungssystem hat da keine Konsistenz.

Um die Lesbarkeit zu verbessern haben wir eine Sortierung der Inhalte vorgenommen. Wir haben auch die einzelnen Paragraphen sortiert. Für die zweite Version kam auch eine Synopse von Malte in die Cloud.

Christian Soyk: Du hast jetzt eher schwammig von veralteten Punkten gesprochen und auch nicht konkret genannt, was die Innenrevision angemerkt hat. Wenn wir den Sinn der ersten Lesung wahren wollen, solltest du da etwas konkreter werden. Ich vertraue dir da aber und sage, dass es mal wieder Zeit ist, die Ordnungen anzupassen, da die schon sehr lange existieren. Ich würde ungern in die zweite Lesung noch heute einsteigen. Die Unterlagen – insbesondere die Synopse – kam dann doch kurzfristig. Ich möchte dies noch gerne ausführlicher studieren.

Sven Herdes: Ich denke mal, wenn wir erst mal die Paragraphen durchgehen, würden nur die Leute der beteiligten Gruppen etwas sagen. Wir hätten dann Sitzungsende. Wir haben explizit keinen extra Termin zum Beschließen gemacht, da das Plenum wissen soll, was geändert werden soll:

Das auch die Fachschaftsräte 30€ ohne Beschluss für Verbrauchsmaterialien ausgeben können; Das Fachschaftsmittel bei nicht erfolgreichen Prüfungen durch den StuRa einbehalten werden können; Abrechnungen studentischer Projekte (Fristen, was müssen die Leute wissen) das verweise auf die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. (siehe VVW-SäHO zu § 44).

Wir mussten Regelungen finden, wie mit den einbehaltenen Fachschaftsbeiträgen passiert. Wir mussten Zahlen bei den Reisekosten anpassen. Wir mussten für die laufenden Betriebskosten Lösungen finden. Die Angebots-einholung ist irgendwann anno '99 beschlossen worden. Wir sollten das mal in die Ordnungen schreiben. Es gibt Anpassungen in der Buchführung, die niedergeschrieben werden sollten. Es soll eine Trennung der Buchhaltung und Kassen geben. Die Rücklagen müssen wir besser Regeln, denn ein Mindestbetrag ist nicht ausreichend. Es muss ein Soll-Betrag sein. Der Wirtschaftsplan ist nach Gesetzesänderungen ein Haushaltsplan. Wir haben auch erstmals das Finanzer-Veto geregelt. Ansonsten sind Verweise auf Haushaltsordnungen angepasst worden, sodass die Verweise wieder stimmen.

Christian Soyk: Ich denke das war schlüssig genug, um zu erkennen, dass es hier Änderungsbedarf gibt. Ich beantrage hiermit den Antrag in den 2. Lesung zu überweisen. Ich bin dafür die 2. Lesung an einem anderen Tag durchzuführen. Da würde ich dann einen Antrag auf Vertagung stellen.

Der Antrag wird **ohne Gegenrede in die 2. Lesung überweisen.**

2. Lesung

Sven Herdes: Mein Plan wäre die Ordnung durchzugehen und unsere Gedanken mitteilen, warum wir es wie geändert haben. Ich bitte Malte das zu machen, da er die Überarbeitung der Ordnungen angestoßen und über die Jahre begleitet hat. Ich bin schon der dritte Financier in dem Projekt. Dadurch, dass wir immer noch nicht mit den Buchungen aus dem Jahr 2018/2019 durch sind, sollte das im Hinterkopf bleiben, da wir im Jahr 2017/18 noch Sachen nacharbeiten müssen.

Christian Soyk: Da auf der Tagesordnung nur die 1. Lesung steht, frage ich mich, ob es hier einen Antrag auf Vertagung braucht. Der Form halber würde ich ihn hier stellen.

Robert Georges: Da hat Christian Recht. Es steht nur die 1. Lesung auf der TO, daher sollten wir es dabei belassen.

Cédric Kekes: Nur weil die erste Lesung hier angeschlagen ist, heißt es nicht, dass die 2. Lesung nicht aufgerufen werden könnte.

Sven Herdes: Ich kann nur den Antrag auf eine 1. Lesung stellen.

Cédric Kekes: Wir haben uns im SV geeinigt, dass wir nun die zweite Lesung aufrufen und wir nun auch bereits in der 2. Lesung sind.

Robert Georges: Der Sitzungsleitung obliegt die Strukturierung der Sitzung.

Christian Soyk: Natürlich halte ich an dem GO-Antrag fest. Wenn auf der TO nur die 1. Lesung steht, habe ich mich nicht so intensiv auf die Sitzung vorbereitet.

GO-Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts von Christian Soyk

Begründung: Ich sehe uns nicht in einer halben Stunde hier sinnvoll darüber zu diskutieren.

Sven Herdes: Gegenrede. Wir haben sowieso immer eine begrenzte Sitzungszeit. Auf der nächsten StuRa-Sitzung befinden sich wieder FAs sowie Entsendungen und nur weil wir jetzt nur eine halbe Stunde haben, kann man auch eine

Verlängerung machen. Wir haben klar kommuniziert, dass es eine neue Finanzordnung gibt. Es gibt auch eine dritte Lesung, wo wir in Ruhe auch noch alles auf den Kopf stellen könnten.

5 Der GO-Antrag wird mit **8 Ja-Stimmen / 6 Nein-Stimmen / 5 Enthaltungen abgelehnt.**

10 *Sven Herdes:* Ich habe mitbekommen, dass ein Durchgehen der Paragraphen sinnvoll ist. Ich würde Malte mal bitten zu erwähnen, was bei der Struktur besonders ist.

15 *Jan-Malte Jacobsen:* Kenner der aktuellen Finanzordnung wissen, dass sie immer wieder ergänzt wurde, was dazu führt, dass der Inhalt etwas zerklüftet ist. Der Hauptgrund für die Umstrukturierung ist der letzte Abschnitt. Wenn Menschen neue Finanzer in den FSren werden, dann kann man einfach sagen: siehe Finanzordnung ab § 52. Davor liegen noch studentische Projekte. Ein weiterer Punkt ist die Aufnahme des Punkts Aufwandsentschädigungen. Es ist eigentlich völlig unnötig, dass wir für jeden Kleinkram eine eigene Ordnung haben. Die Mitgliedschaftsordnung hat nur zwei Paragraphen und die AE-Ordnung hat nur drei Paragraphen. Gibt es zum Thema Struktur schon soweit Fragen?

30 *Christian Soyk:* Wir haben einzelne Fachschaften, die sich selbst Finanzordnungen gegeben haben. Wenn sie keine hatten, haben sie unsere verwendet. Wenn nicht, haben wir deren Ordnung überprüft. Habt ihr die neuen Passi mit den bestehenden Finanzordnungen überprüft.

35 *Jan-Malte Jacobsen:* Ein Großteil stand schon in der vorherigen Ordnung, das ist nur nach unten umgezogen. Folglich dürfte sich für niemanden etwas ändern. im Gegenteil, es steht nun alles gebündelt beisammen.

40 *Sven Herdes:* Wir haben das Essentielle zusammengeschrieben. Der FSR hat zwar Weisungsberechtigungen, aber er kann nicht das Konto auflösen. Das was wirklich neu ist, sind die Bargeldbestände und die Verbrauchsmaterialien. Da gab es Anpassungen der Gesetze und wir müssen mitziehen. Wenn sich eine Fachschaft

niedergeschrieben hat, dass sie die Mittel erst nach bestandener Finanzprüfung ausgezahlt bekommen, muss das über die neue Finanzordnung geregelt werden, denn der Grundsockelbetrag wird grundsätzlich ausgezahlt.

50 *Robert Georges:* Wenn Regelungen in der Fachschafts-Finanzordnung strenger sind, greifen diese. Andersherum würde die vom StuRa greifen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es hier größere Abweichungen gibt.

Christian Soyk: Mit dem Redebeitrag von Malte war mir das klar, dass die Paragraphen nur der Übersicht halber geändert wurden.

60 *Sebastian Mesow:* Vielen Dank für eure Ausführungen und euer Engagement. Ich habe ein paar Sachen die ich nicht alle heute anbringen will.

Sven Herdes: Wir sollten die Paragraphen Schritt für Schritt durchgehen.

65 *Max Friedemann:* Hendrik hatte mir mal gesagt, dass die aktuell gültigen Ordnungen auf ein generisches Feminin geschrieben werden sollen. Er hatte mir mal gesagt, dass die Ordnungen auf eine neutrale Formulierung umgestellt werden. Habt ihr das noch vor?

70 *Jan-Malte Jacobsen:* In der Grundordnung steht drin, dass das generische Feminin verwendet werden soll. Somit müssen sich alle Unterordnungen daran halten.

75 **GO-Antrag auf Verlängerung der Sitzungszeit um eine Stunde** von Cédric Kekes

Begründung: Wenn wir uns damit beschäftigen wollen, braucht es dafür etwas mehr Zeit. Ich fände es schade, wenn wir das jetzt hier abwürgen.

80 *Christian Soyk:* Gegenrede. Gleiche Begründung wie vorhin. Auch wenn du es für transparent hältst, so meine ich, dass es sinnvoller wäre, darüber an einem anderen Tag zu bereden.

85 Der GO-Antrag wird mit **3 Ja-Stimmen / 11 Nein-Stimmen / 5 Enthaltungen abgelehnt.**

Cédric Kekes: Ich finde es schade, dass wir uns damit nicht beschäftigen, auch wenn man sich

vorhin dafür ausgesprochen hat. Und nur weil Sven nicht explizit die 2. Lesung beantragt hat. Jedem sollte klar, das nach der 1. Lesung immer die 2. Lesung folgt.

dass es „StuRa-Plenum“ heißt. Wollt ihr euch so nennen? Das wäre dann so eine Definitionssache, die dann auch in die anderen Ordnungen reinkommen würde.

- 5 Sven Herdes: Schaut euch den § 3 an, da steht, 10 Die Sitzung endete um 23:00 Uhr.

.....
Für die richtige Wiedergabe des Protokolls zeichnen:

Versammlungsleiter: Cédric Kekes

Protokollanten: Marvin Maier,
Sebastian Mesow,
Robert Georges

Des Weiteren standen folgende Punkte auf der TO, welche nicht mehr behandelt werden konnten.

9. Berichte

15 **10. Sonstiges**

A. Anhang

Protokoll der FöA-Sitzung am 21.10.2021

Fassung vom 23.10.2021 19:51

1. Begrüßung und Formalia

1.1. Allgemeine Belehrung

Alle Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse des Förderausschusses erst mit der Bestätigung des Protokolls durch auf der nächsten Plenums-Sitzung wirksam werden.

Auf der Grundlage des Beschlusses F20040909 des Förderausschusses vom 09.04.2020 und der Bestätigung durch das Plenum am 16.04.2020 ist eine Antragsstellung nur über eine ZIH-TUD-Email-Adresse möglich.

1.2. Hinweis zu HSG-Anerkennungen¹

Auf der Grundlage des Beschlusses F20040909 des Förderausschusses vom 09.04.2020 und der Bestätigung durch das Plenum am 16.04.2020 wird auf eine unterschriebene Fassung des Formulars auf Anerkennung als Hochschulgruppe verzichtet. Die digitale Einreichung ist ausreichend.

1.3. Hinweis zur Neutralitätspflicht in der Vorwahlzeit

insbesondere zur Kenntnisnahme von politischen Hochschulgruppen

Im Rundschreiben D1/5/04 „Regelungen zur Neutralitätspflicht in der Vorwahlzeit“ ist festgelegt, dass an der TU Dresden die Vorwahlzeit 6 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beginnt. Hintergrund des Neutralitätsgebots sind verfassungsrechtliche Grundsätze, die ihre einschränkende Wirkung insbesondere auf parteipolitische Veranstaltungen und Veranstaltungen, die durch die Teilnehmenden so gewertet werden können, entfalten.

Damit ist in dieser 6-monatigen Vorwahlzeit an der TU Dresden aus Gründen der Neutralität Folgendes untersagt:

- a) Räume für (partei-)politische Veranstaltungen mit Wahlkampfcharakter zur Verfügung zu stellen. **Dies gilt auch für digitale Räume, welche von der TU Dresden gehostet werden.**
- b) das Auslegen, Anbringen und Weiterverteilen von (partei-)politischen Werbematerialien (z.B. Plakate, Broschüren, Falblätter) oder Selbiges zu dulden
- c) Veröffentlichungen politischen Inhalts in elektronischer oder anderer Form, beispielsweise im Rahmen einer Internetpräsentation der TU Dresden, zuzulassen

Entsprechendes ist auch in der Rahmenhausordnung der TU Dresden Ziffer 11 geregelt. Politikwissenschaftliche Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb stehen und Ausbildungszwecken dienen, sind davon nicht betroffen. Sofern einzelnen Parteien bzw. politischen Kandidierenden der Zugang für Veranstaltungen an der TU Dresden ermöglicht wird, muss die TU Dresden als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gleichbehandlung dann den Zugang für alle Parteien/Kandidierenden ermöglichen.

2. F21100704 HSG-Anerkennung Mentals & Maniacs, D.A.

Antragsteller_in: Martin Sielisch

Antragstext:

Der StuRa erkennt die Hochschulgruppe Mentals & Maniacs, D.A. für das Geschäftsjahr 2021/22 an.

HSG-Anerkennungsformular: ab Seite 6

Vorstellung:

Wir waren schon einmal eine anerkannte HSG. Wir haben nur durch Corona die Rückmeldefrist verpasst. In dem Sinne ist dies jetzt unsere verspätete Rückmeldung.

Wir sind eine Theatergruppe, die an der Uni schon etwa 5 Jahre aktiv ist. Wir schreiben unsere eigenen, kleinen Stücke und führen diese auf.

Im Formular haben wir „das Häkchen“ vergessen zu setzen. Jeder Student kann bei uns mit machen.

¹https://www.stura.tu-dresden.de/sitzungen#foerderausschuss_hsg_anerkennung

Protokoll der FöA-Sitzung am 21.10.2021

Fassung vom 23.10.2021 19:51

Es geht um den Spaß am Theaterspielen Ob man lieber schreibt, schauspielt oder hinter der Bühne werkelt, ist jedem und jeder nach eigenem Belieben überlassen.

5 **Diskussion und Nachfragen**

Frage von Sebastian: Ich weiß, dass es auch DIE BÜHNE als Uni-Theater gibt. Wie unterscheidet ihr euch von denen?

10 *Antwort von Martin:* Wir haben schon mal versucht mit der Bühne zusammenzuarbeiten. Wir haben im Gegensatz zu ihnen keine eigene Bühne und müssen daher immer bei Anderen anfragen. Meist führen wir was im Studierendenclub Gutzkow auf oder bei DER BÜHNE oder sonst, wo uns die Raumplanung hinverteilt, auf. DIE BÜHNE wollte uns vor Corona schon einmal übernehmen. Wir haben uns als Gruppe mehrheitlich dagegen entschieden, um komplett unabhängig von DER BÜHNE zu sein. Wir haben aber keinen Konkurrenzgedanken gegenüber DER BÜHNE. Uns geht es viel, viel mehr um den Spaß. DIE BÜHNE ist da eher professioneller veranlagt.

25 *Frage von Johannes:* Wie wird man bei euch Mitglied und wie kann man bei euch mitentscheiden?

30 *Antwort von Martin:* Das ist ganz einfach. Man kommt einfach zur ersten Sitzung und kann dann mitmachen. Wir machen das nicht so formal. Das basiert viel auf mündlicher Absprache. Wenn jemand zur ersten Sitzung kommt, sich anhört, was wir so machen, und sagt „Jo, da hab ich Bock mitzumachen.“, so kann man dies tun.

35 Wir erfassen von den Mitgliedern, die „Ja“ sagen, nur Handy-Nummern, damit wir in Kontakt bleiben können. Es gibt also keine Mitgliedsanträge. Es wird auch kein Geld von den Mitgliedern verlangt. Die Spenden von den Auftritten sind das, womit wir uns am meisten finanzieren.

Frage von Sebastian: Um was geht es so in euren Theaterstücken?

45 *Antwort von Martin:* Das ist komplett unterschiedlich. Jeder der Lust und Laune hat, kann ein Stück schreiben und das wird dann aufgeführt. Diese sind dann so zwischen 10 und 20 min lang. Wir führen an einem Abend meist so 4-5 kleine Theaterstücke auf.

50 Die Autoren bestimmen komplett frei den Themeninhalt. Mal geht es um Depressionen, Comedy oder Sonstiges. Wir haben dabei keine großen Vorgaben. Natürlich darf man auch bei uns keine rechtsradikalen Inhalte und der Gleichen verbreiten, und es dürfen keine Minderheiten diskriminiert werden. Alle Inhalte müssen also ok nach dem Grundgesetz sein. Aber das sollte, denke ich, Standard sein.

55
: Beschlussfassung über
: **F21100704 HSG-Anerkennung Mentals & Maniacs, D.A.**
: mit **4 Ja / 0 Nein / 0 Enth. angenommen**
:

60 **3. F21102101 HSG-Anerkennung elbe Model United Nations (elbMUN)**

Antragsteller_in: Charlotte Burkhard

Antragstext:

65 Der StuRa erkennt die Hochschulgruppe elbe Model United Nations (elbMUN) für das Geschäftsjahr 2021/22 an.

HSG-Anerkennungsformular: ab Seite 9

Vorstellung:

70 Unser Hauptanliegen ist eine Konferenz Ende April, wo wir die Vereinten Nationen simulieren. Normalerweise findet dies im Gebäude des sächsischen Landtages statt. Wir laden da Studenten und Studentinnen aus aller Welt ein.

75 Die Teilnehmenden diskutieren, dann in einem Ausschuss. Das kann man sich vorstellen, wie ein Debattierforum. Dort werden Resolutionen ausgearbeitet und diese werden dann besprochen.

80 Das dient auch dem Kennenlernen des Systems der Vereinten Nationen und zur Entwicklung von Soft Skills. Das Ganze findet auf Englisch statt und man hat eine sehr gute Möglichkeit sich mit ganz vielen Studis aus der Welt zu vernetzen.

Wir sind ein eingetragener Verein mit 3 Vorstandsmitgliedern und einem Finanzwart und uns gibt es schon seit 10 Jahren.

Protokoll der FöA-Sitzung am 21.10.2021

Fassung vom 23.10.2021 19:51

Wir würden uns freuen, wenn wir wieder den Status als anerkannte HSG bekommen, da wir vorwiegend aus Studis der TUD bestehen und uns das die gesamte Planung erheblich vereinfacht.

Diskussion und Nachfragen

Frage von Johannes: Wie hoch sind die Teilnahmebeiträge bei euch und wie sieht es für Studis aus, die finanziell nicht so gut da stehen (Härtefälle)?

Antwort von Charlotte: Die Vereinsmitgliedschaft ist kostenlos. Für die Teilnahme an der Konferenz gibt es einen Teilnahmebeitrag, indem auch Essen und Co. enthalten ist. Dies ist so auf der ganzen Welt üblich, dass es einen kleinen Teilnahmebeitrag gibt. Aber fürs Mit Helfen bei der Planung und Durchführung entstehen keine Kosten.

Frage von Sven: 1. „Das Häkchen“: Ist die Mitgliedschaft in der HSG für alle Studierenden möglich?

Antwort von Charlotte: Bei uns kann jeder mitmachen. Nicht nur Leute aus den Geistes- und Sozialwissenschaften. Ich kann auch einen neuen Antrag einreichen.

Sven: Da diese Frage jetzt geklärt wurde, ist kein neuer Antrag notwendig.

Frage von Sven: 2. Wie wird man bei euch Mitglied?

Antwort von Charlotte: Man wird erst einmal Mitglied des Vereins (normaler, formaler Mitgliedsantrag). Wir nehmen dann die Kontaktdaten auf.

Zum Mitbestimmungsrecht:

Der Vorstand trifft die Leitentscheidungen. Wir [der Vorstand] kümmern uns um den Austragungsort und um die Teamheads. Diese agieren aber vollkommen selbstständig, sowohl die Teamheads als auch die Teams an sich. Es gibt auch Teamhead-Meetings um uns abzustimmen und zu koordinieren. Die Beschlüsse werden aber immer im Einvernehmen beschlossen. Uns ist es wichtig, dass alle gehört werden.

Frage von Johannes: Gibt es das Modell auch in anderen Städten?

Antwort von Charlotte: Das gibt es mittlerweile weltweit. Es gibt ein Portal, indem man dann an anderen Konferenzen teilnehmen kann. Von anderen Konferenzen kommen auch immer

mal wieder Menschen zu uns nach Dresden. Über das Netzwerk lehnen wir uns auch an Regelungen wie für z.B. das Rednerrecht oder Ähnliches an.

.....
 Beschlussfassung über
F21102101 HSG-Anerkennung elbe Model United Nations (elbMUN)

ohne Gegenrede angenommen

4. F21102102 HSG-Anerkennung VDE Hochschulgruppe Dresden

Antragsteller_in: Christoph Wilding

Antragstext:

Der StuRa erkennt die Hochschulgruppe VDE Hochschulgruppe Dresden für das Geschäftsjahr 2021/22 an.

HSG-Anerkennungsformular: ab Seite 12

Vorstellung:

Unser Kernziel ist es, Studenten aus der Elektrotechnik mit der Praxis zusammenzubringen. Wir machen z.B. Seminare zu MatLab und \LaTeX . Wir hatten auch schon Stammtische organisiert, wo Studierende auf Professor treffen.

Wir sind auch schon sehr lange eine HSG. Ich schätze mal seit 20–30 Jahren. Nun wollen wir uns wieder offiziell anerkennen lassen.

Wir sind verbunden mit dem VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V.). Aber eine Mitgliedschaft im VDE ist nicht notwendig.

Diskussion und Nachfragen

Frage von Sebastian: Wie hoch ist mittlerweile der VDE-Mitgliedsbeitrag und gibt es eine Härtefallregelung?

Antwort von Christoph: Das weiß ich nicht genau. Der Beitrag für Studierende liegt immer noch bei 16 € pro Jahr. Eine Härtefallregel gibt es nicht. Aber das ist ja bei uns auch nicht relevant, da die Mitgliedschaft in der HSG kostenlos ist.

Für nicht VDE-Mitglieder gibt es natürlich auch keine Einschränkungen – sowohl für Posten als auch Veranstaltungen. Man könnte auch z.B.

Protokoll der FöA-Sitzung am 21.10.2021

Fassung vom 23.10.2021 19:51

Sprecher der Gruppe werden, ohne Mitglied im VDE zu sein.

: Beschlussfassung über

: **F21102102 HSG-Anerkennung VDE Hochschulgruppe Dresden**

: *formale Gegenrede von Sebastian*

: mit **3 Ja / 0 Nein / 1 Enth. angenommen**

5. Sonstiges

- 5 *Sebastian:* Wir hatten ja mal einmal eine Auswahl von HSGs für Videos der Universität ge-

troffen. Mittlerweile hat die Universität ein Video über die Studierendenclubs erstellt. Ihr könnt euch das ja mal anschauen.

- 10 *Sven:* Diese habe ich auch schon gesehen. Worauf wir achten müssen ist, dass es keine Bevorzugung von bestimmten HSGs erfolgt, sondern unsere „volle Breitseite“ gezeigt wird. Es sollten alle HSGs gleich behandelt werden. Dann würde ggf. die HSG-Seite des StuRa obsolet werden.

Die **nächste Förderausschuss-Sitzung** ist *voraussichtlich* am **Donnerstag, 4. November 2021 18:30 Uhr**.

20

A. Anhang

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 21.10.2021

A.1 F21100704 HSG-Anerkennung Mentals & Maniacs,
D.A. – HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.10.2021 19:51

	TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN	Version: 17.09.2019	
		Seite 1 von 3	
Antrag auf Anerkennung als Hochschulgruppe An den Studierendenrat TU Dresden			
Angaben zum Antragsteller_in			
Name, Vorname	Sielisch, Martin		
Kontakt			
Antragssteller_in muss Studierende_r der TU Dresden sein. Kann der_die Antragssteller_in zur Sitzung nicht anwesend sein benötigt die Vertretungsperson eine <u>schriftliche Vollmacht!</u>			
Angaben zur Gruppe			
Name der Gruppe	Mentals & Maniacs, D.A.		
E-Mail-Adresse der Gruppe	mentalsandmaniacs@gmail.com		
Kontaktperson(en)	Sielisch, Martin		
Kontaktmöglichkeiten	o.g. E-Mails, alternativ über		
Gruppenvertreter_innen	Sielisch, Martin		
<small>Nur die hier angegebenen Personen dürfen für die Hochschulgruppe die vom StuRa gewährten Ressourcen (z.B. Materialverleih) nutzen. Änderungen der Daten (z.B. ein Ausscheiden einer_s als Vertreter_in genannten Mitglieder) sind dem StuRa umgehend mitzuteilen.</small>			
Kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele			
Die Mentals & Maniacs Drama Association ist eine Amateur Theatergruppe, die kleine und große, idR selbstgeschriebene Theaterstücke in deutscher und englischer Sprache auf die Beine stellt. Dabei ist uns bei einer intensiven Feedback-Kultur sehr wichtig, den Schauspielern, Regisseuren und Schreibenden so viele Freiheiten wie möglich zu bieten, sodass individuelle Vorstellung so exakt umgesetzt werden können wie vorgestellt. Im Mittelpunkt dabei steht in erster Linie der Spaß am Theater sowie die persönliche Weiterentwicklung von- und miteinander.			
Dies ist quasi eine verspätete Rückmeldung, da uns im April die Perspektive und die Mitglieder gefehlt haben, um eine Rückmeldung sinnvoll zu gestalten.			
<small>Die Beschreibung kann auf der nächsten Seite fortgesetzt werden!</small>			
<small>Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 101069 Dresden</small>	<small>Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Service-Büro (Zimmer 4)</small>	<small>Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10</small>	<small>Kontakt: Telefon: 0351 463 32042/36147 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de</small>

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 21.10.2021

A.1 F21100704 HSG-Anerkennung Mentals & Maniacs,
D.A. – HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.10.2021 19:51



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Version: 17.09.2019

Seite 2 von 3



Fortsetzung der Gruppenbeschreibung

Angaben zur Mitgliederstruktur (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)

Die Hochschulgruppe besteht aus Mitgliedern.

Diese sind

Nur TUD-Studierende

Größtenteils TUD-Studierende

Alumni der TU Dresden

Studierende anderer Hochschulen, nämlich:

Andere, nämlich:

Die Hochschulgruppe steht Studierenden aller Fächer offen

Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist für alle Studierenden möglich. Falls nicht, bitte begründen:

Angaben zur Gruppenfinanzierung (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)

Die Hochschulgruppe hat...

...keine eigenen finanziellen Mittel

...eigene finanzielle Mittel, auf Grund von...

...regelmäßigen Einnahmen von einem Dachverband

...Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von pro Jahr.

Eine Härtefallklausel ist vorhanden. nicht vorhanden.

...regelmäßige Einnahmen und/oder Geld- oder Sachzuwendungen von

Die Gruppe genießt eine steuerliche Vergünstigung (z.B. als gemeinnütziger Verein, gemeinnützige GmbH).

Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 01069 Dresden	Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Service-Büro (Zimmer 4)	Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10	Kontakt: Telefon: 0351 463 32042/36147 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de
---	--	--	---

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 21.10.2021

A.1 F21100704 HSG-Anerkennung Mentals & Maniacs,
D.A. – HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.10.2021 19:51



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Version: 17.09.2019



Seite 3 von 3

Angaben zur gruppeninternen Entscheidungsfindung (Bitte Ankreuzen und bei Bedarf ergänzen)

Die Entscheidungsfindung in der Gruppe verläuft demokratisch.

Eine Mitbestimmung ist ohne Mitgliedschaft möglich.

Es gibt (mindestens) eine Institution oder Organisation außerhalb der Gruppe, die auf getroffene Entscheidungen/die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen kann.
Diese sind:

Dachverbände, nämlich:

Sonstige:

Anmerkungen/ Verschiedenes

<https://www.facebook.com/mentalsandmaniacs>

Bestätigung

Wir haben die Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen zur Kenntnis genommen und bestätigen dies, sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum Unterschrift

Vom StuRa auszufüllen

Genehmigung Datum

<input type="checkbox"/> Plenum	Sitzungsleitung	<input style="width: 90%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Geschäftsführung	Protokoll	<input style="width: 90%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Förderausschuss		

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Service-Büro (Zimmer 4)

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32042/36147
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de

8 von 14

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 21.10.2021

A.2 F21102101 HSG-Anerkennung elbe Model United Nations (elbMUN) – HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.10.2021 19:51

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN	Version: 17.09.2019 Seite 1 von 3	
<h2>Antrag auf Anerkennung als Hochschulgruppe</h2> <h3>An den Studierendenrat TU Dresden</h3>		
Angaben zum Antragsteller_in		
Name, Vorname	Burkhard, Charlotte	
Kontakt		
Antragssteller_in muss Studierende_r der TU Dresden sein. Kann der_die Antragssteller_in zur Sitzung nicht anwesend sein benötigt die Vertretungsperson eine <u>schriftliche Vollmacht!</u>		
Angaben zur Gruppe		
Name der Gruppe	elbe Model United Nations (elbMUN)	
E-Mail-Adresse der Gruppe	elbmun2011@gmail.com	
Kontaktperson(en)	Lukas Schüttlöffel, Simeon Schäffer, Emeri Dominguez, Charlotte Burkhard	
Kontaktmöglichkeiten	elbMUN e.V. c/o Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien 01069 Dresden	
Gruppenvertreter_innen Nur die hier angegebenen Personen dürfen für die Hochschulgruppe die vom StuRa gewährten Ressourcen (z.B. Materialverleih) nutzen. Änderungen der Daten (z.B. ein Ausscheiden einer_s als Vertreter_in genannten Mitglieder) sind dem StuRa umgehend mitzuteilen.	Lukas Schüttlöffel, Simeon Schäffer, Emeri Dominguez, Charlotte Burkhard	
Kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele		
elbe Model United Nations e.V. ist ein von Studierenden der TU Dresden geleiteter Verein, der jährlich im Frühjahr eine Konferenz durchführt, bei der die Arbeit der Vereinten Nationen simuliert wird. Die Zielgruppe sind dabei hauptsächlich Studierende, die zu großen Teilen die TU Dresden besuchen, aber auch aus der ganzen Welt anreisen. Während der Konferenz, die normalerweise im sächsischen Landtag stattfindet, nehmen die Teilnehmer die Rolle von Delegierten ein und debattieren über verschiedene politische Themen, um gemeinsam Lösungsvorschläge in Form von Resolutionen zu erarbeiten.		
Unser Ziel ist es dabei, politische Bildungsarbeit über die Funktionsweise der Vereinten Nationen zu leisten. Des weiteren stellen wir eine Austauschplattform für junge Menschen aus der ganzen Welt dar, indem wir sie vernetzen und den Diskurs ermuntern. elbMUN steht außerdem für Vielfalt, da wir einen wichtigen Beitrag dazu leisten, verschiedenste Meinungen in Debatten miteinzubinden und die Fähigkeit vermitteln, sich in ebendiese hineinzusetzen.		
elbMUN e.V. lebt durch Studierende der TU Dresden und leistet ebenfalls einen Beitrag dazu, dass internationale Studierende in Kontakt mit unserer Stadt und		
Die Beschreibung kann auf der nächsten Seite fortgesetzt werden!		
Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 01069 Dresden	Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Service-Büro (Zimmer 4)	Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10
Kontakt: Telefon: 0351 463 32042/36147 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de		

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 21.10.2021

A.2 F21102101 HSG-Anerkennung elbe Model United Na-
tions (elbMUN) – HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.10.2021 19:51



Version: 17.09.2019

Seite 2 von 3



Fortsetzung der Gruppenbeschreibung

unserer Universität kommen. Um dies zu ermöglichen, ist es Hauptaufgabe unseres vierköpfigen Vorstandes, unseres Generalsekretärduos und unserer Team Heads, diese Konferenz zu planen und umzusetzen. Um den Kontakt zu Studierenden zu intensivieren und organisatorische Abläufe zu vereinfachen, streben wir die Anerkennung als Hochschulgruppe durch den StuRa an.

Angaben zur Mitgliederstruktur (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)

Die Hochschulgruppe besteht aus Mitgliedern.

Diese sind

- Nur TUD-Studierende
 Größtenteils TUD-Studierende
 Alumni der TU Dresden
 Studierende anderer Hochschulen, nämlich:

Andere, nämlich:

- Die Hochschulgruppe steht Studierenden aller Fächer offen
 Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist für alle Studierenden möglich. Falls nicht, bitte begründen:

Angaben zur Gruppenfinanzierung (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)

Die Hochschulgruppe hat...

- ...keine eigenen finanziellen Mittel
 ...eigene finanzielle Mittel, auf Grund von...
 ...regelmäßigen Einnahmen von einem Dachverband
 ...Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von pro Jahr.
 Eine Härtefallklausel ist vorhanden. nicht vorhanden.
 ...regelmäßige Einnahmen und/oder Geld- oder Sachzuwendungen von

Teilnehmerbeiträge für Konferenzbesucher zuzügl. zukünftige Sponsoren wie Ostsächsische Sparkasse, Katholische Akademie, Politischer Jugendring, Bürgerstiftung

- Die Gruppe genießt eine steuerliche Vergünstigung (z.B. als gemeinnütziger Verein, gemeinnützige GmbH).

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Service-Büro (Zimmer 4)

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32042/36147
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 21.10.2021

A.2 F21102101 HSG-Anerkennung elbe Model United Nations (elbMUN) – HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.10.2021 19:51



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Version: 17.09.2019

Seite 3 von 3



Angaben zur gruppeninternen Entscheidungsfindung (Bitte Ankreuzen und bei Bedarf ergänzen)

Die Entscheidungsfindung in der Gruppe verläuft demokratisch.

Eine Mitbestimmung ist ohne Mitgliedschaft möglich.

Es gibt (mindestens) eine Institution oder Organisation außerhalb der Gruppe, die auf getroffene Entscheidungen/die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen kann.
Diese sind:

Dachverbände, nämlich:

Sonstige:

Anmerkungen/ Verschiedenes

<https://www.elbmun.org/>

Bestätigung

Wir haben die Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen zur Kenntnis genommen und bestätigen dies, sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum **13.10.2021** Unterschrift

Vom StuRa auszufüllen

Genehmigung Datum

<input type="checkbox"/> Plenum	Sitzungsleitung	
<input type="checkbox"/> Geschäftsführung	Protokoll	
<input type="checkbox"/> Förderausschuss		

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Service-Büro (Zimmer 4)

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32042/36147
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 21.10.2021

A.3 F21102102 HSG-Anerkennung VDE Hochschulgruppe
Dresden – HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.10.2021 19:51

	TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN	Version: 17.09.2019	
		Seite 1 von 3	
Antrag auf Anerkennung als Hochschulgruppe An den Studierendenrat TU Dresden			
Angaben zum Antragsteller_in			
Name, Vorname	Wilding, Christoph		
Kontakt			
Antragssteller_in muss Studierende_r der TU Dresden sein. Kann der_die Antragssteller_in zur Sitzung nicht anwesend sein benötigt die Vertretungsperson eine <u>schriftliche Vollmacht!</u>			
Angaben zur Gruppe			
Name der Gruppe	VDE Hochschulgruppe Dresden		
E-Mail-Adresse der Gruppe	vdehsg@mailbox.tu-dresden.de		
Kontaktperson(en)	Christoph Wilding, Florian Morgenstern		
Kontaktmöglichkeiten	Email, Post (Telefon:)		
Gruppenvertreter_innen <small>Nur die hier angegebenen Personen dürfen für die Hochschulgruppe die vom StuRa gewährten Ressourcen (z.B. Materialverleih) nutzen. Änderungen der Daten (z.B. ein Ausscheiden einer_s als Vertreter_in genannten Mitglieder) sind dem StuRa umgehend mitzuteilen.</small>	Christoph Wilding, Florian Morgenstern, Florian Schuster, Simon Röschner		
Kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele			
Die VDE Hochschulgruppe Dresden organisiert jedes Semester Exkursionen zu Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Informationstechnik und Informatik, sowie Seminare zu in den Ingenieurwissenschaften häufig benötigter Software. Im letzten Semestern wurden beispielsweise Gespräche zwischen Professoren der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik und Studierenden veranstaltet. Die Exkursionen sollen den Studierenden helfen im breiten Bereich der Ingenieurwissenschaften ihre Interessen und mögliche Berufsfelder zu finden. Im Zuge der Erstsemestereinführung und einigen anderen Veranstaltungen des Fachschaftsrates Elektrotechnik kommt es zu personeller Zusammenarbeit und einer Integration der VDE HSG in das entsprechende Programm. Die VDE HSG Dresden ist Teil des „YoungNet“ – das Netzwerk der Studierenden im VDE. „VDE“ steht für „Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.“ Webseite der HSG: www.vde-dresden.de/de/youngnet-regional/hsg-dresden-de			
<small>Die Beschreibung kann auf der nächsten Seite fortgesetzt werden!</small>			
<small>Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 01069 Dresden</small>	<small>Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Service-Büro (Zimmer 4)</small>	<small>Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10</small>	<small>Kontakt: Telefon: 0351 463 32042/36147 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de</small>

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 21.10.2021

A.3 F21102102 HSG-Anerkennung VDE Hochschulgruppe
Dresden – HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.10.2021 19:51

 <p>TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN</p>	<p>Version: 17.09.2019</p> <p>Seite 2 von 3</p>	
<p>Fortsetzung der Gruppenbeschreibung</p>		
<p>Angaben zur Mitgliederstruktur (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)</p> <p>Die Hochschulgruppe besteht aus <input type="text" value="8"/> Mitgliedern.</p> <p>Diese sind</p> <p><input type="checkbox"/> Nur TUD-Studierende</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Größtenteils TUD-Studierende</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Alumni der TU Dresden</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Studierende anderer Hochschulen, nämlich:</p> <div style="border: 1px solid gray; padding: 5px; margin-left: 20px; width: 50%;">HTW Dresden</div> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Andere, nämlich:</p> <div style="border: 1px solid gray; height: 40px; margin-left: 20px;"></div> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Hochschulgruppe steht Studierenden aller Fächer offen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist für alle Studierenden möglich. Falls nicht, bitte begründen:</p> <div style="border: 1px solid gray; height: 40px; margin-left: 20px;"></div>		
<p>Angaben zur Gruppenfinanzierung (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)</p> <p>Die Hochschulgruppe hat...</p> <p><input type="checkbox"/> ...keine eigenen finanziellen Mittel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ...eigene finanzielle Mittel, auf Grund von...</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> ...regelmäßigen Einnahmen von einem Dachverband</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> ...Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von <input type="text" value=""/> pro Jahr.</p> <p style="margin-left: 40px;">Eine Härtefallklausel ist <input type="checkbox"/> vorhanden. <input type="checkbox"/> nicht vorhanden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ...regelmäßige Einnahmen und/oder Geld- oder Sachzuwendungen von</p> <div style="border: 1px solid gray; padding: 5px; margin-left: 20px; width: 50%;">VDE Bezirksverein Dresden e.V.</div> <p style="margin-left: 20px;">Für Projekte der VDE HSG werden finanzielle Mittel oder Sachzuwendungen einzeln beim Geschäftsführer des Bezirksverein angefragt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Gruppe genießt eine steuerliche Vergünstigung (z.B. als gemeinnütziger Verein, gemeinnützige GmbH).</p>		
<p>Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 101069 Dresden</p>	<p>Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Service-Büro (Zimmer 4)</p>	<p>Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10</p>
<p>Kontakt: Telefon: 0351 463 32042/36147 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de</p>		

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 21.10.2021

A.3 F21102102 HSG-Anerkennung VDE Hochschulgruppe
Dresden – HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.10.2021 19:51



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Version: 17.09.2019

Seite 3 von 3



Angaben zur gruppeninternen Entscheidungsfindung (Bitte Ankreuzen und bei Bedarf ergänzen)

Die Entscheidungsfindung in der Gruppe verläuft demokratisch.

Eine Mitbestimmung ist ohne Mitgliedschaft möglich.

Es gibt (mindestens) eine Institution oder Organisation außerhalb der Gruppe, die auf getroffene Entscheidungen/die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen kann.
Diese sind:

Dachverbände, nämlich:

VDE Bezirksverein Dresden

Sonstige:

Anmerkungen/ Verschiedenes

Die VDE HSG wird niemals Finanzmittel vom Förderausschuss beantragen.

Bestätigung
Wir haben die Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen zur Kenntnis genommen und bestätigen dies, sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum Unterschrift

Vom StuRa auszufüllen

Genehmigung Datum

<input type="checkbox"/> Plenum	Sitzungsleitung	<input style="width: 90%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Geschäftsführung	Protokoll	<input style="width: 90%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Förderausschuss		

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Service-Büro (Zimmer 4)

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32042/36147
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de

Finanzantrag

An den Studierendenrat der TU Dresden

Angaben zum Antragsteller_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an finanzen@stura.tu-dresden.de senden!

Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber_in

Angaben zum Antrag

Gruppenname

Kontakt der Gruppe

Antragsgegenstand

Betrag

Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an finanzantrag@stura.tu-dresden.de. Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.



Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.

Datum Unterschrift

vom StuRa auszufüllen

Genehmigung

Genehmigungsdatum

StuRa

Geschäftsführung

Sitzungsleitung

Förderausschuss

Protokollant_in

AG:

Datum Bestätigung Plenum

Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)

Die unter Antragsteller_in genannte Person und ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.

Datum Geschäftsführer_in

Datum weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO

Anweisung

GF Finanzen

Konto Betrag

Überweisung erfolgt

Buchhaltung

Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...)

Bei Veranstaltungen bitte auch das **Veranstaltungsdatum und -ort** mitangeben.

Bei fehlendem Platz bitte **Beiblätter anfügen**. Anzahl Beiblätter:

siehe Beiblatt

Wo verbleibt das übrig gebliebene Material? (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)

Besteht die Möglichkeit das **StuRa-Logo zu publizieren?**

Sonstiges (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)

Angaben zu den entstehenden Ausgaben (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Verwendungszweck
	siehe separate Kalkulation
	Summe Ausgaben

Angaben zu den entstehenden Einnahmen (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
	siehe separate Kalkulation
	Summe Einnahmen

Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!

Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.

FA Filmreihe „Symptom Stigmata“ – Filmreihe zum Thema Antisemitismus – Kalkulation der HSG Kino im Kasten

Ausgaben

Betrag in Euro	Ausgabeposten	Bemerkungen
714,00	Live-Vertonung Film „Stadt ohne Juden“	
107,00	Filmmiete „lda“	
160,50	Filmmiete „A man can make a difference“	
385,00	Filmmiete „Stadt ohne Juden“	
196,20	Filmmiete „Son of Saul“	
500,00	Moderation dreier Vorführungen und filmanalytische Impulsvorträge zu zwei Filmen	
500,00	Moderation dreier Vorführungen und zwei Impulsvorträge	
99,00	Werbemittel	
60,00	Beschaffung von Vorführmedien	BluRays/DVDs als Filmkopien für die Filme „lda“, „A man can make a difference“, „Stadt ohne Juden“, „Son of Saul“
2.721,70	Summe Ausgaben	

Einnahmen

Betrag in Euro	Einnahmeposten	Bemerkungen
1.045,50	Projekt „1.700 Jahre Existenz – Jüdisches Leben und Antisemitismus in 90 Minuten“	
1.676,20	Förderung StuRa	
2.721,70	Summe Einnahmen	

Finanzantrag

Filmreihe „Symptom Stigmata“ – Filmreihe zum Thema Antisemitismus

der Hochschulgruppe
Kino im Kasten

Stand: 25.10.2021 18:30 Uhr

Antragsbegründung

Das Kino im Kasten plant im Zusammenarbeit mit dem Projekt "1700 Jahre Existenz - Jüdisches Leben und Antisemitismus in 90 Minuten" eine Filmreihe durchzuführen, die sich mit Aspekten des Antisemitismus aus verschiedenen filmischen Perspektiven auseinandersetzt. Wir haben dafür drei zeitgenössische Filme und einen Stummfilm ausgewählt, die einen möglichst breiten Zugang zu diesem Thema gewähren sollen. Zur Begleitung und filmpädagogischen Einordnung sind einführende Fach-Vorträge und Nachbreitungen in Form von Diskussionen und Filmgesprächen durch ausgebildete Wissenschaftler:innen geplant. Diese sollen Raum für Nachfragen und thematischer Auseinandersetzung mit dem Thema Antisemitismus bieten und einerseits verdeutlichen, inwiefern das Thema Antisemitismus in der heutigen Zeit eine große Rolle spielt, und wie sehr er andererseits in den europäischen Gesellschaften verankert ist.

Die Filme und die wissenschaftliche Begleitung bieten Studierenden einen guten einführenden Einblick zum Thema "Antisemitismus als filmisches Thema" und bieten großen Raum für Rückfragen und Diskussion. Zudem sind die Filme von hoher künstlerischer Qualität und die mit einer musikalischen Begleitung ergänzte Aufführung des bisher selten gezeigten "Stadt ohne Juden" als Veranstaltung vor dem Holocaust Gedenktag soll als besonders würdiger Beitrag zu diesem hochrelevanten Thema gelten.

geplante Termine

Nr.	Datum	Film	Besonderheiten
1.	Mo, 29.11.2021	Ida	mit filmanalytischem Impulsvortrag und Filmgespräch
2.	Mo, 13.12.2021	A Man Can Make a Difference	mit filmanalytischem Impulsvortrag durch eine:n Gastrefenten:in und Filmgespräch
3.	Mi, 26.01.2022	Stadt ohne Juden	Stummfilm mit Live-Vertonung; mit

*Finanzantrag Filmreihe „Symptom Stigmata“ – Filmreihe zum Thema Antisemitismus der Hochschulgruppe
Kino im Kasten*

Nr.	Datum	Film	Besonderheiten
			filmanalytischem Impulsvortrag und Filmgespräch
4.	Mo, 31.01.2022	Son of Saul	mit filmanalytischem Impulsvortrag und Filmgespräch

Beitragsordnung der Studierendenschaft der TU Dresden

(Erstellt am XX.XX.XXXX)

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom Studierendenrat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragszweck
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Rückerstattung und Nachkauf
- § 5 Beitragserhebung und Fälligkeit
- § 6 eSemesterticket

§ 1**Beitragszweck**

¹ Die Studierendenschaft der TU Dresden erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge [§ 2 Abs. 2 Grundordnung der Studierendenschaft der TU Dresden].

§ 2**Beitragshöhe**

¹ Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für die Studierendenschaft 7,60 Euro pro Semester
2. Für das Semesterticket VVO und SPNV Sachsen 190,20 Euro pro Semester
3. Für die Fahrradverleihsystem-Nutzung 5,00 Euro pro Semester

§ 3**Beitragspflicht**

(1)¹ Der Beitragspflicht unterliegen alle Studentinnen, die Mitglied der Studierendenschaft der TU Dresden sind.

(2)¹ Fernstudentinnen, Nebenhörerinnen und Studentinnen, die an Außenstellen der TU Dresden außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) immatrikuliert sind und dort studieren, sowie Studentinnen, die vom Studium beurlaubt sind, sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gemäß § 12 Abs. 1 Immatrikulationsordnung gestellt haben, während dieser Zeiten von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit.

(3)¹ Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)

- aG,
- Bl,
- TBl,
- H,
- G mit gültiger Wertmarke,
- Gl mit gültiger Wertmarke

oder anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semestertickets bzw. die Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert, können auf schriftlichen Antrag an das Immatrikulationsamt vor der Rückmeldung von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit werden. ²Die Befreiung für die Merkzeichen G und Gl gilt für ein Semester, für die übrigen Merkzeichen bis zum Ablauf des Schwerbehindertenausweises.

§ 4**Rückerstattung und Nachkauf**

(1)¹ Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des Studierenderrates zurückerstattet werden. ²Näheres regelt die Härtefallordnung.

(2)¹ In nachfolgenden Fällen 1. bis 7. können Studentinnen auf schriftlichen Antrag an den Studierenderrat den Beitragsanteil für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung zurückerhalten. In Fall 8. können nur die doppelt bezogenen Teile des Semesterticketvertrags bzw. des Fahrradverleihsystem erstattet werden. In Fall 9. kann nur der Beitragsanteil für die Fahrradverleihsystem-Nutzung erstattet werden.

1. Behinderte Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises

- mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
- aG,
 - Bl,
 - TBl,
 - H,
 - G mit gültiger Wertmarke,
 - Gl mit gültiger Wertmarke
- oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket bzw. die Fahrradverleihsystem-Nutzung verhindert,
2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
 3. Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
 4. nachträgliche Beurlaubung,
 5. Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
 6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
 7. Im- oder Exmatrikulation,
 8. Doppelter Bezug des Semesterticketvertrags bzw. Teile davon durch Immatrikulation an einer anderen Hochschule, die am Semesterticketvertrag teilnimmt,
 9. Feststellung der Nichteignung bzw. Entzug der Erlaubnis zum Führen von Fahrrädern durch die Fahrerlaubnisbehörde.
- (3)¹ Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens 6 Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim Studierendenrat eingehen, andernfalls kann nur für den Zeitraum nach Antragseingang erstattet werden. ²Im Fall einer Immatrikulation nach Semesterbeginn muss der Antrag spätestens sechs Wochen nach dem Immatrikulationsdatum eingehen.
- (4)¹ Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des Beitrags für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studentenausweis dem Studierendenrat vorliegen. ²Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragserstattung gemäß § 4 Abs. 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.
- (5)¹ Für jeden vollen Monat nach Antragseingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 vorliegt, ist je Monat ein Sechstel des Semesterticketbeitrags zu erstatten. ²Dabei gilt als voller Monat auch der Monat, in dem der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt. ³Der Beitrag für die Fahrradverleihsystem-Nutzung wird ausschließlich für sechs Monate erstattet, sofern die Rückerstattungsgründe 1. bis 7. für das ganze Semester vorliegen. ⁴Dabei gilt auch als ganzes Semester, wenn der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt.
- (6) ¹Bei Verlust des Studentenausweises erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages. ²Es erfolgt außerdem keine Rückerstattung, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Studentenausweises gestellt wurde.
- (7)¹ Die Möglichkeit, das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung nachträglich zu erwerben, haben alle Studentinnen, die nach § 3 Abs. 2 von der Beitragspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung befreit sind. ²Der Preis für das Semester-

ticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Sechstel des Beitragsanteils für das Semesterticket. ³Der Preis für die Fahrradverleihsystem-Nutzung ist in voller Höhe zu entrichten. ³Der erste nachzukauende Monat ist der aktuelle Monat, der Nachkauf erfolgt immer bis zum Semesterende.

(8)¹ In Fall 8 kann nur erstattet werden, wenn das Semesterticket weiterhin an einer anderen am Semesterticketvertrag teilnehmenden Hochschule bezogen wird.

§ 5

Beitragserhebung und Fälligkeit

(1)¹ Der Semesterbeitrag ist in der vom Immatrikulationsamt bekannt gemachten Form einzuzahlen. ²Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

(2)¹ Die Beiträge für das Semesterticket und die Fahrradverleihsystem-Nutzung werden durch das Immatrikulationsamt gemäß der mit den beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt überwiesen.

§ 6

eSemesterticket

(1)¹ Bei Einführung eines eSemesterticket regelt eine Durchführungsbestimmung den Übergangszeitraum, in dem das Semesterticket auf mehreren Medien ausgegeben wird, in Bezug auf Rückerstattungen und Nachkäufe. ²Diese Durchführungsbestimmung wendet die Ordnung sinngemäß an. ³Sie ist vor der Entscheidung der ersten Rückerstattungsanträge für das entsprechende Semester erstmalig zu veröffentlichen.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2022 in Kraft. Damit tritt die vorherige Beitragsordnung außer Kraft.

Dresden, der XX.XX.XXXX

Sven Herdes
GF Finanzen

Marius Schiller
RF Mobilität

Genehmigung Rektorat
Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Beitragsordnung der Studierendenschaft der TU Dresden

(Erstellt am 06XX.05XX.2021-XXXX)

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom Studierendenrat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 08XX.04XX.2021-XXXX beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragszweck
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Rückerstattung und Nachkauf
- § 5 Beitragserhebung und Fälligkeit
- § 6 MittelverwaltungeSemesterticket

§ 1**Beitragszweck**

¹ Die Studierendenschaft der TU Dresden erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge [§ 2 Abs. 2 Grundordnung der Studierendenschaft der TU Dresden].

§ 2**Beitragshöhe**

¹ Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für ~~den StuRa 6,70~~ die Studierendenschaft 7,60 Euro pro Semester
- ~~2. Für die Fachschaften 0,90 Euro pro Semester~~
- ~~3.~~
2. Für das Semesterticket VVO und SPNV Sachsen ~~189,00~~ 190,20 Euro pro Semester
- ~~4.~~ 3. Für die Fahrradverleihsysteme-Nutzung 5,00 Euro pro Semester

§ 3**Beitragspflicht**

(1)¹ Der Beitragspflicht unterliegen alle Studentinnen, die Mitglied der Studierendenschaft der TU Dresden sind.

(2)¹ Fernstudentinnen, Nebenhörerinnen und Studentinnen, die an Außenstellen der TU Dresden außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) immatrikuliert sind und dort studieren, sowie Studentinnen, die vom Studium beurlaubt sind, sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gemäß § 12 Abs. 1 Immatrikulationsordnung gestellt haben, während dieser

Zeiten von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsysteme-Nutzung befreit.

(3)¹ Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)

- aG,
- Bl,
- TBl,
- H,
- G mit gültiger Wertmarke,
- Gl mit gültiger Wertmarke

oder anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semestertickets bzw. die Fahrradverleihsysteme-Nutzung verhindert, können auf schriftlichen Antrag an das Immatrikulationsamt vor der Rückmeldung von der Zahlungspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsysteme-Nutzung befreit werden.² Die Befreiung für die Merkzeichen G und Gl gilt für ein Semester, für die übrigen Merkzeichen bis zum Ablauf des Schwerbehindertenausweises.

§ 4**Rückerstattung und Nachkauf**

(1)¹ Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des Studierenderrates zurückerstattet werden.² Näheres regelt die Härtefallordnung.

(2)¹ In nachfolgenden Fällen 1. bis 7. können Studentinnen auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das Semesterticket und die Fahrradverleihsysteme-Nutzung zurückerhalten. In Fall 8. können nur die doppelt bezogenen Teile des Semesterticketvertrags bzw. des ~~se~~ Fahrradverleihsysteme erstattet werden. In Fall 9. kann nur der Beitragsanteil für die Fahrradverleihsysteme-Nutzung erstattet werden.

1. Behinderte Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
 - aG,
 - Bl,
 - TBl,
 - H,
 - G mit gültiger Wertmarke,
 - Gl mit gültiger Wertmarkeoder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket bzw. die Fahrradverleihsysteme-Nutzung verhindert,
 2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
 3. Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
 4. nachträgliche Beurlaubung,
 5. Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
 6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
 7. Im- oder Exmatrikulation,
 8. Doppelter Bezug des Semesterticketvertrags bzw. Teile davon durch Immatrikulation an einer anderen Hochschule, die am Semesterticketvertrag teilnimmt,
 9. Feststellung der Nichteignung bzw. Entzug der Erlaubnis zum Führen von Fahrrädern durch die Fahrerlaubnisbehörde.
- (3)¹ Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens 6 Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim Studierendenrat eingehen, andernfalls kann nur für den Zeitraum nach Antragseingang erstattet werden. ²Im Fall einer Immatrikulation nach Semesterbeginn muss der Antrag spätestens sechs Wochen nach dem Immatrikulationsdatum eingehen.
- (4)¹ Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des Beitrags für das Semesterticket und die Fahrradverleihsysteme-Nutzung gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studentenausweis dem Studierendenrat vorliegen. ²Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragserstattung gemäß § 4 Abs. 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.
- (5)¹ Für jeden vollen Monat nach Antragseingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 vorliegt, ist je Monat ein Sechstel des Semesterticketbeitrags zu erstatten. ²Dabei gilt als voller Monat auch der Monat, in dem der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt. ³Der Beitrag für die Fahrradverleihsysteme-Nutzung wird ausschließlich für sechs Monate erstattet, sofern die Rückerstattungsgründe 1. bis 7. für das ganze Semester vorliegen. ⁴Dabei gilt auch als ganzes Semester, wenn der Rückerstattungsgrund für maximal 7 Tage nicht vorliegt.
- (6) ¹Bei Verlust des Studentenausweises erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages. ²Es erfolgt außerdem keine Rückerstattung, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Studentenausweises gestellt wurde.
- (7)¹ Die Möglichkeit, das Semesterticket und die Fahrradverleihsysteme-Nutzung nachträglich zu erwerben, haben alle Studentinnen, die nach § 3 Abs. 2 von der Beitragspflicht für das Semesterticket und die Fahrradverleihsysteme-Nutzung befreit sind. ²Der Preis für das Semester-

ticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Sechstel des Beitragsanteils für das Semesterticket. ³Der Preis für die Fahrradverleihsysteme-Nutzung ist in voller Höhe zu entrichten. ³Der erste nachzukaufende Monat ~~kann frei gewählt werden~~ ist der aktuelle Monat, der Nachkauf erfolgt ~~jedoch~~ immer bis zum Semesterende.

(8)¹ In Fall 8 kann nur erstattet werden, wenn das Semesterticket weiterhin an einer anderen am Semesterticketvertrag teilnehmenden Hochschule bezogen wird.

§ 5

Beitragserhebung und Fälligkeit

(1)¹ Der Semesterbeitrag ist in der vom Immatrikulationsamt bekannt gemachten Form einzuzahlen. ²Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

§ 6

Mittelverwaltung

(1)¹ ~~Der Studierendenrat zahlt aus der Summe der für ihn gemäß § 2 Abs. 1 bestimmten Mittel jeder Fachschaft einen Sockelbetrag in Höhe von EUR 500,00.~~

(2)¹ ~~Der Studierendenrat verwaltet die für ihn bestimmten Mittel entsprechend seiner Finanzordnung. ²Die Fachschaften verwalten die ihnen übergebenen Mittel in eigener Verantwortung gemäß der Finanzordnung.~~

(~~3~~2)¹ Die Beiträge für das Semesterticket und die Fahrradverleihsysteme-Nutzung werden durch das Immatrikulationsamt gemäß der mit den beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt überwiesen.

(4)

§ 6

eSemesterticket

~~(1-Die Regelungen)¹ Bei Einführung eines eSemesterticket regelt eine Durchführungsbestimmung den Übergangszeitraum, in dem das Semesterticket auf mehreren Medien ausgegeben wird, in Bezug auf Rückerstattungen und Nachkäufe. ²Diese Durchführungsbestimmung wendet die Ordnung sinngemäß an. ³Sie ist vor der §§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 2 S. 2 Entscheidung der Finanzordnung bleiben unberührt. ersten Rückerstattungsanträge für das entsprechende Semester erstmalig zu veröffentlichen.~~

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. ~~Oktober 2021~~ April 2022 in Kraft. Damit tritt die vorherige Beitragsordnung außer Kraft.

Dresden, der 06.05.2021-XX.XX.XXXX

Sven Herdes
GF Finanzen

Marius Schiller
RF Mobilität

Genehmigung Rektorat
Prof. Dr. Ursula M. Staudinger



Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 27. Oktober 2021.

Inhaltsverzeichnis			
§ 1	Übergeordnete Bestimmungen	3	
§ 2	Anwendungsbereich	3	
§ 3	Begriffsbestimmungen	3	
§ 4	Wahl	3	
§ 5	Aufgaben	3	
§ 6	Bevollmächtigung von Vertreterinnen	3	
§ 7	Grundlagen	4	
§ 8	Beschlussfassung	4	
§ 9	Wirtschaftsjahr	4	
§ 10	Veranschlagung der Erträge, Aufwendungen und Konten	4	
§ 11	Verwendung der Einnahmemittel	5	
§ 12	Deckungsfähige Konten	5	
§ 13	Nachtragswirtschaftsplan	5	
§ 14	Veröffentlichung	5	
§ 15	Inkrafttreten	5	
§ 16	Bedeutung des Wirtschaftsplanes gegenüber Dritten	5	
§ 17	Vorläufige Wirtschaftsführung	5	
§ 18	Rücklagen	5	
§ 19	Außerplanmäßige Ausgaben	5	
§ 20	Einhaltung des Wirtschaftsplanes	6	
§ 21	Vorausleistungen	6	
	§ 22 Verantwortlichkeit		6
	§ 23 Buchhalterin		6
	§ 24 Kassenverwalterin		6
	§ 25 Zahlungsverkehr		6
	§ 26 Kassenführung		6
	§ 27 Zahlungsanweisungen		7
	§ 28 Buchführung		7
	§ 29 Anschaffung und Veräußerung von Eigentum		7
	§ 30 Abschreibung		7
	§ 31 Inventarverzeichnis		7
	§ 32 Jahresabschluss		8
	§ 33 Begleichung von Rechnungen		8
	§ 34 Angebotseinholung		8
	§ 35 laufende Betriebsausgaben		8
	§ 36 Anmeldepflicht von Ausgaben		8
	§ 37 Bürgschaften und Darlehen		8
	§ 38 Längerfristige Verpflichtungen		8
	§ 39 Beitragspflichtige Mitgliedschaft		8
	§ 40 Ausgaben von erheblicher Höhe		8
	§ 41 Reisekosten		9
	§ 42 Allgemeines zu Aufwandsentschädigungen		9
	§ 43 AE-Berechtigte		9
	§ 44 AE-Beantragung		9

§ 45 Festlegung der AE Höhe	9	§ 54 Auszahlung von Fachschaftsmitteln	11
§ 46 Beschlussfassung über AE Anträge	10	§ 55 Verwaltung der Mittel durch Fachschaften	11
§ 47 Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen	10	§ 56 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaften	11
§ 48 Verfahren der Prüfung	10	§ 57 Verwendung einbehaltener Fachschaftsmittel	12
§ 49 Projektförderung	10	§ 58 Bargeldbestand	12
§ 50 Förderungsart	10	§ 59 Verbrauchsmaterialien für Fachschaften	12
§ 51 Abrechnung	10	§ 60 Kontoführung	12
§ 52 Finanzverantwortliche der Fachschaften	10		
§ 53 Fachschaftsmittel	11		

1. **Abschnitt** Allgemeines
2. **Abschnitt** Geschäftsführerin Finanzen
3. **Abschnitt** Der Wirtschaftsplan
4. **Abschnitt** Kassenwesen
5. **Abschnitt** Bewilligung von Zahlungen
6. **Abschnitt** Aufwandsentschädigungen
7. **Abschnitt** Prüfungswesen
8. **Abschnitt** Verwaltung der Mittel der Fachschaften

1. Allgemeines

§ 1 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) ¹Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und das Sächsische Hochschul"freiheits"gesetz (SächsHSFG) maßgebend.
- (2) ¹Für alle Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Abs. 1 genannten Bestimmungen anzuwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Finanzordnung findet für die gesamte verfasste Studierendenschaft Anwendung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Im Folgenden wird mit dem Begriff StuRa-Plenum bzw. Plenum der Studentenrat nach § 25 Abs. 1 SächsHSFG bezeichnet. ²Mit Studierendenrat (StuRa) wird jeweils die Gesamtheit aller Organe nach § 5 Abs. 1 sowie die Referate nach § 5 Abs. 3 Punkt 1 der Grundordnung der Studierendenschaft bezeichnet.

2. Geschäftsführerin Finanzen

§ 4 Wahl

- (1) ¹Ein Mitglied des StuRa-Plenums wird von diesem zur Geschäftsführerin Finanzen gewählt.
- (2) ¹Vor der Wahl hat die Geschäftsführerin Finanzen dem StuRa-Plenum zu erklären, dass ihr diese Finanzordnung, das SächsHSFG und die SäHO bekannt sind.

§ 5 Aufgaben

- (1) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft verantwortlich.
- (2) ¹Sie ist alleinig zur Erteilung von finanzwirksamen Anordnungen, insbesondere Kassenanweisungen, befugt, nicht aber alleinig zeichnungsberechtigt für die Konten der Studierendenschaft.
- (3) ¹Hält die Geschäftsführerin Finanzen durch Auswirkungen eines Beschlusses des StuRa die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern ("Finanzerveto"). ²In diesem Falle muss das StuRa-Plenum über die Angelegenheit beraten. ³Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.
- (4) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen ist berechtigt, jederzeit die Kassen und Finanzbücher der Einrichtungen zu prüfen, die in den Anwendungsbereich der Finanzordnung fallen; dies trifft insbesondere auf die Fachschaften zu. ²Die Prüfungen können unangemeldet und ohne Vorliegen von Gründen erfolgen. ³Sie kann bei Mängeln in der grundordnungs- bzw. ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung deren Berichtigung verlangen und, sollte diese nicht erfolgen, weitere Zahlungen zurückhalten. ⁴Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.
- (5) ¹Einmal pro Semester soll durch die Geschäftsführerin Finanzen eine Schulung für die Fachschaften erfolgen. ²Die für die Finanzen verantwortlichen Mitglieder der Fachschaftsräte sollen daran teilnehmen.

§ 6 Bevollmächtigung von Vertreterinnen

- (1) ¹Das StuRa-Plenum wählt auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen eine Vertreterin, welche während der Abwesenheit dieser die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. ²Die Zeiten der Vertretung sind zu protokollieren.
- (2) ¹Das StuRa-Plenum bevollmächtigt auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen für die Dauer eines Wirtschaftsjahres neben der Geschäftsführerin Finanzen und ihrer Stellvertreterin in der Regel ein weiteres Mitglieder der Geschäftsführung als weitere Unterschriftsberechtigte für die Konten der Studierendenschaft.
- (3) ¹Die Bevollmächtigung für die Konten der Studierendenschaft endet
1. mit der bei Beschlussfassung gesetzten Frist,
 2. durch erneute Beschlussfassung des StuRa-Plenum,
 3. durch Verzicht auf die Bevollmächtigung,

4. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und, bei Studentinnen, durch Exmatrikulation der Bevollmächtigten,
5. mit dem Beginn der Amtszeit einer neuen Geschäftsführerin Finanzen.

²Hierüber sind unmittelbar und nachweisbar die kon-
trollierenden Geldinstitute zu informieren.

(4) ¹Die Bevollmächtigten sind verantwortlich für alle
Handlungen, die sie in Vertretung der Geschäftsfüh-
rerin Finanzen ausüben.

(5) ¹Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Ge-
schäftsführerin Finanzen übernimmt die Vertreterin
kommissarisch die Amtsführung. ²Das StuRa-Plenum
muss darüber umgehend informiert werden und sich
auf seiner nächsten Sitzung mit dem Sachverhalt befas-
sen. ³Dabei kann das StuRa-Plenum gegebenenfalls ei-
ne andere Geschäftsführerin mit der kommissarischen
Amtsführung beauftragen. ⁴Die beauftragte Person
muss dem zustimmen.

3. Wirtschaftsplan

§ 7 Grundlagen

(1) ¹Der Wirtschaftsplan und dessen Nachträge wer-
den unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Auf-
gaben notwendigen Bedarfs durch die Geschäftsfüh-
rerin Finanzen für ein Wirtschaftsjahr aufgestellt und
durch das StuRa-Plenum beschlossen. ²Er bildet die
Grundlage der Verwaltung aller Erträge und Aufwen-
dungen.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Er-
folgsplan und einen Finanzplan und zeigt die Ent-
wicklung des Vermögens der Studierendenschaft auf.
²Der sich aus dem Erfolgsplan ergebende Über-
schuss/Fehlbetrag ist in den Finanzplan zu überneh-
men.

(3) ¹Erträge und Aufwendungen sind getrennt von-
einander in voller Höhe zu veranschlagen. ²Es dürfen
keine Erträge von Aufwendungen oder Aufwendungen
von Erträgen vorweg abgezogen werden.

(4) ¹Für den gleichen Einzelzweck dürfen Gelder nicht
an verschiedenen Stellen des Wirtschaftsplanes veran-
schlagt werden.

(5) ¹Der Wirtschaftsplan hat in Erträgen und Aufwen-
dungen ausgeglichen zu sein.

§ 8 Beschlussfassung

(1) ¹Der Wirtschaftsplan wird mit einfacher Mehrheit
beschlossen.

(2) ¹Im Vorfeld der Beschlussfassung werden zwei Be-
ratungen durchgeführt. ²Diese sind auf unterschiedli-
chen ordentlichen Sitzungen durchzuführen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

(1) ¹Das Wirtschaftsjahr beginnt in Abweichung von
§ 4 SäHO mit dem Sommersemester und endet mit Ab-
lauf des darauffolgenden Wintersemesters.

§ 10 Veranschlagung der Erträge, Aufwendungen und Konten

(1) ¹Der Wirtschaftsplan besteht aus Ertrags- und
Aufwendungskonten mit jeweils fester Zweckbestim-
mung. ²Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund,
die Aufwendungen nach Referaten bzw. Kostenstel-
len getrennt zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu
erläutern. ³Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass
aus dem Wirtschaftsplan die Erfüllung der Aufgaben
der Studierendenschaft erkennbar ist. ⁴In dem Wirt-
schaftsplan sind mindestens darzustellen:

- Erträge aus Studierendenbeiträgen,
- wirtschaftlicher Tätigkeit,
- Entnahme aus Rücklagen,
- Überschuss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres
und Aufwendungen für Personal,
- laufende Betriebsausgaben,
- Abschreibungen des Anlagevermögens,
- Büro- und Verbrauchsmaterial,
- Post und Kommunikation,
- Reisekosten,
- Rücklagenzuführung,
- Zuwendungen an Fachschaften und andere Stel-
len,
- Budgets der einzelnen Referate,
- Förderung studentischer Projekte sowie
- der Fehlbetrag des abgelaufenen Wirtschaftsjah-
res.

⁵Stellen für Angestellte und deren Aufwendungen sind
detailliert auszuweisen.

(2) ¹Die Konten sind mit einem Ansatzbetrag aus-
zubringen. ²Die Ansätze sind in ihrer voraussichtli-
chen Höhe zu bestimmen. ³Hierzu erstellen die ein-
zelnen Referate und Arbeitsgemeinschaften eine Über-
sicht der geplanten Projekte und den voraussichtlichen
Kosten und leiten diese an die Geschäftsführerin Fi-
nanzen weiter.

(3) ¹Der Titel Aufwandsentschädigungen soll entsprechend den einzelnen Geschäftsbereichen aufgliedert werden.

§ 11 Verwendung der Einnahmemittel

(1) ¹Mittel, welche für andere Institutionen als die Studierendenschaft ausgewiesen sind (Durchlaufposten), sind jeweils auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in gleicher Höhe zu veranschlagen.

(2) ¹Die Mittel der Fachschaften sind nach § 53 Abs. 1 einzuplanen.

(3) ¹Alle übrigen Einnahmen sind, soweit nicht anderweitig zweckbestimmt, grundsätzlich zur Deckung der Ausgaben des StuRa vorzusehen.

§ 12 Deckungsfähige Konten

(1) ¹Konten sind ein- oder gegenseitig deckungsfähig. ²Konten, die nicht deckungsfähig sind, müssen im Wirtschaftsplan ausdrücklich gekennzeichnet werden.

(2) ¹Die Konten für Aufwandsentschädigungen können grundsätzlich nur andere Aufwandsentschädigungskonten decken.

(3) ¹Die Deckungssumme darf nicht mehr als 25 % des jeweiligen Kontos betragen.

§ 13 Nachtragswirtschaftsplan

(1) ¹Die Änderung eines vom StuRa-Plenum bereits rechtskräftig beschlossenen Wirtschaftsplanes ist nur durch einen Nachtragswirtschaftsplan möglich. ²Bei dessen Aufstellung und Beschluss finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

§ 14 Veröffentlichung

(1) ¹Der beschlossene Wirtschaftsplan ist der Universitätsleitung nach § 29 Abs. 3 Satz 6 SächsHSFG vorzulegen.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu veröffentlichen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) ¹Der Wirtschaftsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt worden ist, in Kraft.

§ 16 Bedeutung des Wirtschaftsplanes gegenüber Dritten

(1) ¹Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten weder begründet, noch aufgehoben.

§ 17 Vorläufige Wirtschaftsführung

(1) ¹Grundlage für die Wirtschaftsführung vor Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes sind die Ansätze des Vorjahres, von diesen darf für jeden Monat ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Sieht der Entwurf des Wirtschaftsplan niedrigere Ansätze gegenüber dem Vorjahr vor, so ist bei der vorläufigen Wirtschaftsführung von diesen auszugehen.

(3) ¹Neue Konten dürfen erst nach Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes in Anspruch genommen werden.

(4) ¹Liegt drei Monate nach Beginn des Haushaltsjahres kein Wirtschaftsplan vor, kann die Geschäftsführerin Finanzen in Absprache mit der Geschäftsführung nach § 41 SÄHO eine Haushaltssperre verhängen.

(5) ¹Für Beschlüsse zu Ausgaben, deren Abrechnung absehbar erst im neuen Wirtschaftsjahr erfolgt, gelten die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 entsprechend, sofern noch kein Wirtschaftsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossen wurde.

§ 18 Rücklagen

(1) ¹Im Wirtschaftsplan werden Rücklagen vorgesehen.

(2) ¹Die Höhe soll mindestens 50 % der laufenden Kosten des StuRa betragen.

(3) ¹Die Entwicklung der Rücklagen ist im Jahresabschlussbericht zu begründen.

4. Kassenwesen

§ 19 Außerplanmäßige Ausgaben

(1) ¹Außerplanmäßige Aufwendungen, die über den Ansatz eines Kontos hinausgehen oder unter keine Zweckbestimmung des Wirtschaftsplanes fallen, dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Nachtrag zum Wirtschaftsplan in Kraft getreten ist. ²Dies gilt nicht für unabweisbare Aufwendungen, insbesondere für Aufwendungen, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern Mehraufwendungen an anderer Stelle des Wirtschaftsplanes eingespart werden. ³Die Geschäftsführerin hat dem StuRa-Plenum hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Bei der Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes haben diese Aufwendungen Vorrang.

§ 20 Einhaltung des Wirtschaftsplanes

(1) ¹Aufwendungen sind nur in Übereinstimmung mit der Zweckbindung der Konten auszugeben. ²Ist die Zuordnung von Aufwendungen zweifelhaft, so hat die Verbuchung in einem der sich anbietenden Konten zu erfolgen. ³Eine Verbuchung unter verschiedenen Konten ist unzulässig.

§ 21 Vorausleistungen

(1) ¹Leistungen der Studierendenschaft vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart werden, sofern dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 22 Verantwortlichkeit

(1) ¹Für das ordnungsgemäße Kassenwesen der Studierendenschaft ist die Geschäftsführerin Finanzen verantwortlich.

§ 23 Buchhalterin

(1) ¹Das StuRa-Plenum ernennt eine Buchhalterin. Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein.

(2) ¹Die Buchhalterin hat folgende Aufgaben:

1. Vornahme von Buchungen und Sammlung der Belege,
2. Verwaltung der Konten,
3. Erstellung von Jahresabschluss und Übersichten sowie
4. Vorlage einer nach dem Wirtschaftsplan gegliederten Übersicht über die Erträge und Aufwendungen eines jeden Monats für die Geschäftsführerin Finanzen.

(3) ¹Die Buchhalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.

§ 24 Kassenverwalterin

(1) ¹Das StuRa-Plenum ernennt eine Kassenverwalterin und eine Vertreterin. ²Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein.

(2) ¹Die Kassenverwalterin hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Auszahlung von Bargeld,
2. Verwahrung der Bargeldbestände, Wertvordrucke und -gegenstände,

(3) ¹Die Kassenverwalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.

§ 25 Zahlungsverkehr

(1) ¹Der Zahlungsverkehr wird bar oder über die Konten des StuRa abgewickelt. ²Näheres regelt eine Kas- senrichtlinie.

(2) ¹Überweisungsaufträge, Scheckhefte, Kontenkar- ten sind gleichfalls von der Kassenverwalterin sicher unter Verschluss zu halten.

(3) ¹Die Kassenverwalterin hat den Kontenstand min- destens einmal monatlich zu ermitteln und dem Sollbe- stand gegenüberzustellen. ²Es ist sichtbar zu machen, wie sich der Finanz-Istbestand aus Bargeld und Kon- tenguthaben zusammensetzt.

(4) ¹Belege, Kassenbücher und Kontoauszüge sind nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nach den gesetz- lichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 26 Kassenführung

(1) ¹Auszahlungen dürfen nur von der Kassenverwalte- rin und nur auf Grund schriftlicher Anordnungen ver- anlasst werden.

(2) ¹Über jede Bareinzahlung ist der Einzahlerin ei- ne Quittung zu erteilen, soweit der Zahlungsnachweis nicht in anderer Form sichergestellt ist. ²Über jede Ba- rauszahlung ist von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen.

(3) ¹Bestimmungen zur Kassenprüfung regelt die Kas- senrichtlinie.

§ 27 Zahlungsanweisungen

(1) ¹Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. ²Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Antragsstellerin bzw. einer bevollmächtigten Person, die der rechnerischen Richtigkeit einer zu bevollmächtigenden Angestellten.

(2) ¹Kassenanordnungen sind von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterzeichnen. ²Mit der Unterzeichnung übernimmt die Geschäftsführerin Finanzen die Verantwortung dafür, dass

1. keine offensichtlich erkennbaren Fehler in der Kassenanordnung enthalten sind,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden sind,
3. das Konto richtig bezeichnet wurde,
4. Ausgabemittel in der vorgegebenen Höhe zur Verfügung stehen.

³Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den beigelegten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

§ 28 Buchführung

(1) ¹Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Wirtschaftsplan vorgesehene Kontenordnung Buch zu führen. ²Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. ³Zahlungen sind für das Wirtschaftsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(2) ¹Es ist eine doppelte Buchführung zu sichern, die aus Grund- und Hauptbuch besteht. ²Der Kontenplan ergibt sich aus dem abgeleiteten Kontenrahmenplan i. V. m. dem Wirtschaftsplan; die Konten sind zum Ende des Wirtschaftsjahres zur Jahresabschlussrechnung abzuschließen.

§ 29 Anschaffung und Veräußerung von Eigentum

(1) ¹Vor der Anschaffung von Gegenständen sind die allgemeinen Vergaberichtlinien zu beachten. ²Die Auswahl hat mit Begründung aktenkundig zu erfolgen.

(2) ¹Gegenstände, die sich im Eigentum der Studierendenschaft befinden und noch einen Restwert besitzen, dürfen nur auf Beschluss des StuRa-Plenums

veräußert werden. ²Hierbei sind Angebote von Kaufinteressentinnen einzuholen. Gegenstände, die abgeschrieben sind, dürfen von der Geschäftsführung veräußert werden. ³Aussonderungen sind dem StuRa-Plenum auf der nächsten ordentlichen Sitzung anzuzeigen. ⁴Veräußerte Gegenstände müssen aus dem Inventarverzeichnis entfernt und aktenkundig begründet werden. ⁵Die einzelnen Fachschaften entscheiden selbst in kompetenter und angemessener Form über die Veräußerung ihrer Sachmittel.

(3) ¹Von diesen Bestimmungen kann bei laufenden Geschäften oder geringem finanziellen Umfang abgewichen werden.

§ 30 Abschreibung

(1) ¹Angeschaffte Vermögensgegenstände sind gesondert zu erfassen. ²Dies gilt nicht für Verbrauchsmaterialien.

(2) ¹Wertgrenzen und Abschreibungsregelungen richten sich nach der TU Dresden und deren Anwendung der derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen.

(3) ¹Alle aktivierten Wirtschaftsgüter müssen abgeschrieben werden. ²Es verbleibt ein Buchwert von 1,00 Euro als Erinnerungswert.

§ 31 Inventarverzeichnis

(1) ¹Die Buchhalterin hat ein Inventarverzeichnis zu führen. ²Darin sind alle Vermögensgegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert 100,00 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt und die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören.

(2) ¹Für alle aktivierten Wirtschaftsgüter sind die Anschaffungsrechnungen zu archivieren.

(3) ¹Die Entfernung eines beim StuRa inventarisierten Gegenstandes ist nach den gesetzlichen Regelungen aktenkundig zu begründen. ²Bei defekten Geräten ist ein Verschrottungsprotokoll zu erstellen.

(4) ¹Im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Inventar zu überprüfen, eine Liste eventuell abhanden gekommener Vermögensteile ist zu erstellen und von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterschreiben. ²Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.

(5) ¹Die Inventur ist aktenkundig festzuhalten.

§ 32 Jahresabschluss

- (1) ¹Unverzüglich nach Ende des Wirtschaftsjahres stellt die Buchhalterin den Jahresabschluss auf der Grundlage der Buchführung in Form der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht auf.
- (2) ¹Alle Erträge und Aufwendungen des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres sind im Rechnungsergebnis auszuweisen. ²Der sich ergebende Überschuss bzw. Fehlbetrag ist zu kennzeichnen.
- (3) ¹Forderungen und Verbindlichkeiten sind auszuweisen.
- (4) ¹Dem Jahresabschluss ist ein Nachweis über nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesene Einnahmen beizufügen, insbesondere solche aus der Veräußerung von Sachen oder Rechten der Studierendenschaft.
- (5) ¹Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist den Prüfern gemäß § 47 Abs. 1 unverzüglich zuzuleiten. ²Sollten Verstöße gegen die Finanzordnung oder übergeordnete Bestimmungen sichtbar werden, so ist das StuRa-Plenum hierüber zu informieren.

§ 33 Begleichung von Rechnungen

- (1) ¹Rechnungen und Zahlungsaufforderungen zu Lasten der Studierendenschaft sind unverzüglich nach Erhalt persönlich bei der Buchhalterin einzureichen.
- (2) ¹Vor der Begleichung sind Rechnungen nach § 27 Abs. 2 durch die Geschäftsführerin Finanzen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. ²Lieferscheine und Auftragsbestätigungen sind mit der zugehörigen Rechnung aufzubewahren.
- (3) ¹Angebote Skonti sind in Anspruch zu nehmen.

5. Bewilligung von Zahlungen

§ 34 Angebotseinholung

- (1) ¹Für Ausgaben, die 100,00 Euro überschreiten, sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

§ 35 laufende Betriebsausgaben

- (1) ¹Ausgaben für laufende Betriebsausgaben, Büro- und Verbrauchsmaterial, Post und Kommunikation benötigen keinen Beschluss des StuRa. ²Eine Anmeldung nach § 36 Abs. 1 ist dennoch vorzunehmen.

§ 36 Anmeldepflicht von Ausgaben

- (1) ¹Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Geschäftsführerin Finanzen, soweit sie nicht durch sie selbst angeordnet wurden.
- (2) ¹Ausgaben gelten als angezeigt, wenn das zugehörige Finanzantragsformular vollständig eingereicht wurde. ²Abweichend hiervon können Ausgaben nach § 35 formlos angezeigt werden.
- (3) ¹Werden Ausgaben nicht binnen drei Monaten nach ihrer Anzeige bzw. dem für den Antragsgegenstand relevanten Datum getätigt, gelten sie als nicht angezeigt. ²Diese Frist kann durch die Geschäftsführerin Finanzen verlängert werden.
- (4) ¹Finanzanträge sind binnen drei Monaten nach Abschluss der für den Antrag relevanten Termine abzurechnen.

§ 37 Bürgschaften und Darlehen

- (1) ¹Bürgschaften und Garantien in Verträgen sollen nicht übernommen, Darlehen nicht gewährt werden.

§ 38 Längerfristige Verpflichtungen

- (1) ¹Maßnahmen, die die Studierendenschaft zu Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das StuRa-Plenum dies mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt. ²Dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte oder für Verpflichtungen deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 39 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

- (1) ¹Eine Mitgliedschaft der Studierendenschaft in einem Verein oder einer anderen Institution, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ist nur zulässig, wenn das StuRa-Plenum mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt oder der Beitrag 150,00 Euro jährlich nicht übersteigt.
- (2) ¹Unzulässig ist eine Mitgliedschaft in Vereinen oder Institutionen, deren Ziele den satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft entgegenstehen.

§ 40 Ausgaben von erheblicher Höhe

- (1) ¹Angelegenheiten von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über- und außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen bedürfen der Zustimmung des StuRa-Plenum mit Mehrheit der Mitglieder.

§ 41 Reisekosten

- (1) ¹Reisekosten können erstattet werden
- (2) ¹Bevorzugt sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (3) ¹Soweit Beförderungsmittel nicht mit dem Semesterticket oder sonstigen Freifahrtberechtigungen benutzt werden können, werden für Fahrten, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erfolgen, grundsätzlich maximal die Kosten der günstigsten benutzbaren Fahrkarte erstattet. ²Fahrscheine sind nach Möglichkeit so zeitig zu beschaffen, dass Frühbucherinnenrabatte in Anspruch genommen werden können. Mitfahrerinnenrabatte sind zu nutzen.
- (4) ¹Bei Fahrten mit der Bahn, deren Ziel außerhalb des Freistaates Sachsen liegt, können auch Züge des Fernverkehrs genutzt werden. ²Bei Fahrten die innerhalb des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt enden, sind, soweit möglich, Sonderangebote des Nahverkehrs zu berücksichtigen. ³Bei Nachtfahrten werden die Kosten für den Liegewagen erstattet, wenn die Fahrt vor 23:00 Uhr angetreten und nach 4:00 Uhr beendet wurde.
- (5) ¹Der StuRa kann die Kosten eines gültigen Ermäßigungsausweises (z. B. Bahn-Card) rückwirkend übernehmen, wenn durch dessen Gebrauch die Ersparnis an Reisekosten den Anschaffungspreis übersteigt. ²Dabei werden alle entsprechenden Fahrten berücksichtigt, die seit der ersten Fahrt für den StuRa bzw. seit dem mit Ablauf des letzten durch den StuRa bezahlten Ermäßigungsausweises angefallen sind. ³Der Antrag auf Erstattung eines Ermäßigungsausweises muss bis spätestens einen Monat nach Ablauf desselben gestellt worden sein.
- (6) ¹Bei Benutzung privater KFZ erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,17 Euro pro km. Bei der Benutzung privater KFZ aus triftigen Gründen erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,30 Euro pro km. Ob derartige Gründe vorliegen, entscheidet das beschlussfassende Gremium zum Zeitpunkt der Antragsstellung. ²Im Nachhinein können triftige Gründe nicht mehr geltend gemacht werden. ³Es wird grundsätzlich nur die kürzeste Strecke abgerechnet. ⁴Der Ausdruck der Routenberechnung ist bei der Abrechnung vorzulegen.
- (7) ¹Für Übernachtungen werden pro Person maximal Kosten i. H. v. 70,00 Euro pro Nacht erstattet. ²Bei Vorbringen triftiger Gründe kann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das jeweilige beschlussfassende Organ eine Ausnahmeregelung getroffen werden.
- (8) ¹Tagungskosten können bis zur vollen Höhe übernommen werden.

6. Aufwandsentschädigungen

§ 42 Allgemeines zu Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Studierende im StuRa engagieren sich ehrenamtlich für die Studierendenschaft. ²Aufwandsentschädigungen sind keine Lohn- oder Gehaltszahlung.
- (2) ¹Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat. ²Für die Sportobleute gilt als Anspruchszeitraum ein Semester.

§ 43 AE-Berechtigte

- (1) ¹AEs können beantragt werden durch
1. Referatsmitarbeiterinnen,
 2. Referentinnen,
 3. Geschäftsführerinnen,
 4. Sportobleute,
 5. Mitarbeiterinnen von Projekten des StuRa,
 6. Mitglieder des Wahlausschusses,
 7. weitere Ausschussmitarbeiterinnen, falls dies bei der Einrichtung des Ausschusses so geregelt wurde,
 8. Mitglieder des Sitzungsvorstandes.

§ 44 AE-Beantragung

- (1) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen spätestens am 10. Tag nach dem Ende des Anspruchszeitraums gestellt werden.
- (2) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen begründet werden.
- (3) ¹Die beantragten Aufwandsentschädigungen sind so aufzuschlüsseln, dass sie den jeweiligen Sachkonten des Wirtschaftsplanes zugeordnet werden können.

§ 45 Festlegung der AE Höhe

- (1) ¹Für die nach § 43 Abs. 1 definierten Ämter können von Referatsmitarbeiterinnen 70,00 Euro, von Referentinnen 125,00 Euro und von Geschäftsführerinnen 210,00 Euro als AE beantragt werden. ²Mitglieder des Sitzungsvorstandes werden wie Referentinnen behandelt.
- (2) ¹Bei unvorhergesehenen und außerordentlichen Aufgaben oder Mitarbeit an Projekten kann über die in Abs. 1 genannte Summe bis zu 350,00 Euro beantragt werden.

(3) ¹Die studentischen Sportobleute der zentralen Einrichtung für den Hochschulsport der TU Dresden können eine AE in Höhe von maximal 200,00 Euro pro Person und Semester erhalten.

(4) ¹Die Höhe der Aufwandsentschädigung, die vom StuRa gezahlt wird, ist auf 350,00 Euro pro Person und Monat begrenzt.

§ 46 Beschlussfassung über AE Anträge

(1) ¹Die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen wird in nicht-öffentlicher Sitzung befunden.

(2) ¹Die Anträge auf Aufwandsentschädigung sowie deren Begründungen müssen allen StuRa-Plenums-Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen der Geschäftsführerinnen werden vom StuRa-Plenum beschlossen.

(4) ¹Sonstige Aufwandsentschädigungen werden von der Geschäftsführung beschlossen.

7. Prüfungswesen

§ 47 Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen

(1) ¹Die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der regelmäßigen Prüfung durch die Innenrevision der Universität sowie gegebenenfalls der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 48 Verfahren der Prüfung

(1) ¹Der Jahresabschluss der Studierendenschaft wird durch die Innenrevision der Universität geprüft.

(2) ¹Es steht den Prüferinnen frei, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Wirtschaftsführung sowie dieser Finanzordnung eingehalten wurden.

(3) ¹Über die Prüfung ist von den Prüferinnen ein Prüfbericht anzufertigen.

(4) ¹Stellt die Prüferin Mängel fest, so kann sie deren Beseitigung von der Kassenverwalterin, der Buchhalterin und der Geschäftsführerin Finanzen innerhalb von 14 Tagen verlangen. Danach ist eine erneute Prüfung durchzuführen. ²Bei erheblichen Mängeln ist das StuRa-Plenum unverzüglich in Kenntnis zu setzen und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen.

(5) ¹Kassenverwalterin, Buchhalterin und Geschäftsführerin Finanzen sind verpflichtet, zur Prüfung anwesend zu sein. ²Sie haben Fragen der Prüferin gewissenhaft und ehrlich zu beantworten.

(6) ¹Der Prüfbericht der Prüfung ist dem StuRa-Plenum zur Kenntnis zu geben. ²

8. Studentische Projekte

§ 49 Projektförderung

(1) ¹Ist dies im Wirtschaftsplan vorgesehen, können studentische Projekte finanziell unterstützt werden, sofern sie den Aufgaben der Studierendenschaft entsprechen.

(2) ¹Über die Förderung entscheidet das StuRa-Plenum auf Antrag. ²Sie erfolgt zweckgebunden.

(3) ¹Näheres regelt die Förderrichtlinie.

§ 50 Förderungsart

(1) ¹Förderungen durch den Studentenrat erfolgen grundsätzlich als Fehlbetragsfinanzierung. ²Abweichungen sind nur möglich, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung festgelegt wurden.

§ 51 Abrechnung

(1) ¹Zu Abrechnungszwecken müssen grundsätzlich die Originalbelege eingereicht werden. ²Ausnahmen können nur nach Absprache mit der Geschäftsführerin Finanzen festgelegt werden.

9. Verwendung von Mitteln durch Fachschaften

§ 52 Finanzverantwortliche der Fachschaften

(1) ¹Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Finanzverantwortliche und eine Stellvertreterin. ²Vor der Wahl haben diese zu erklären, dass ihnen diese Finanzordnung und gegebenenfalls die jeweiligen Fachschaftsordnungen bekannt sind.

(2) ¹Die Finanzverantwortliche der Fachschaft ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen der Fachschaft verantwortlich. ²Sie soll an den Schulungen des StuRa zu Finanzen teilnehmen. ³In Abwesenheit der Finanzverantwortlichen übernimmt die Stellvertreterin die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten.

(3) ¹Sie ist alleinig zur Erteilung von finanzwirksamen Anordnungen, insbesondere Kassenanweisungen, befugt, nicht aber alleinig verfügungsberechtigt für die Konten der Fachschaft.

(4) ¹Hält die Finanzverantwortliche durch Auswirkung eines Beschlusses des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern ("Finanzverweigerer"). ²In diesem Falle muss der FSR über die Angelegenheit beraten. ³Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.

§ 53 Fachschaftsmittel

(1) ¹Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen Sockelbeitrag in Höhe von 500,00 Euro pro Semester und einen Pro-Kopf-Beitrag von 0,90 Euro pro Mitglied der Fachschaft pro Semester auf.

(2) ¹Solange das Bank- und Barvermögen einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000,00 Euro als auch mehr als das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden die Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester gemäß § 57 einbehalten.

(3) ¹Für Rücklagen zur Finanzierung von Großprojekten, welche ein Finanzvolumen von 3.500,00 Euro überschreiten, gilt Abs. 2 insoweit nicht. ²Die Höhe der Rücklagen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzvolumen des Großprojekts stehen. ³Als angemessen gilt dabei eine Deckung in Höhe von maximal 75 von Hundert der zu erwartenden Kosten angesehen. ⁴Großprojekte sind als solche der Geschäftsführerin Finanzen anzuzeigen. ⁵Erfolgt keine Anzeige kann die Rücklagenbildung bei der Prüfung nach Abs. 2 nicht berücksichtigt werden.

§ 54 Auszahlung von Fachschaftsmitteln

(1) ¹Die Auszahlung der Sockelbeiträge erfolgt zum Anfang des jeweiligen Semesters. ²Einen gesonderten Beschluss bedarf es nicht. ³Für Zeiträume mit vorläufiger Wirtschaftsführung nach § 17 wird die Zahlung der Sockelbeiträge zurückgestellt. ⁴Beim Ausbleiben der Meldung der Vermögenswerte nach § 55 Abs. 3 und 4 erfolgt solange keine Auszahlung des Sockelbeitrags bis die erforderlichen Angaben der Geschäftsführerin Finanzen übermittelt wurden.

(2) ¹Pro-Kopf-Beiträge werden von der Geschäftsführerin Finanzen nach erfolgreicher Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft ausbezahlt.

§ 55 Verwaltung der Mittel durch Fachschaften

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaften ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Erträge und die Aufwendungen ergeben. ²Die Buchungen sind zu belegen, die einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung gelten entsprechend. ³Am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbrauchte Mittel sind im folgenden Wirtschaftsjahr als Erträge zu verbuchen.

(2) ¹Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, werden die Mittel der betreffenden Fachschaft von der StuRa-Geschäftsführung für die Dauer von längstens zwei Semestern verwaltet. ²Diese Fachschaftsgelder sind unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Gründung eines Fachschaftsrates erfolgt. ³Sollte bis zum

Ablauf der Frist kein Fachschaftsrat existieren, so werden die Mittel gemäß § 57 einbehalten.

(3) ¹Jede Fachschaft muss jährlich zum 31. März für das vergangene Wirtschaftsjahr der Geschäftsführerin Finanzen einen Jahresabschluss und ggf. einen Sachanlagenachweis erbringen.

(4) ¹Die Kassen- und Kontostände der Fachschaften sind der Geschäftsführerin Finanzen zu Beginn eines Quartals unaufgefordert zu melden.

§ 56 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaften

(1) ¹Zum Zwecke der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft sind die Finanzunterlagen und die aktuellen Vermögenswerte der Geschäftsführerin Finanzen oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen. ²Dabei ist je Fachschaft ein einjähriger Prüfzyklus anzustreben.

(2) ¹Für den Fall einer nicht erfolgreichen Prüfung kann die Auszahlung der Mittel nach § 54 Abs. 2 solange zurückgestellt werden, bis die bei der Prüfung offenbarten Mängel durch die Fachschaft beseitigt wurden. ²Sofern dies nicht innerhalb von 6 Monaten erfolgt ist können die Pro-Kopf-Beiträge gemäß § 57 Abs. 2 einbehalten werden. ³Die Entscheidung trifft die Geschäftsführerin Finanzen. ⁴Das StuRa-Plenum ist über diese Entscheidung zu informieren.

(3) ¹Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Finanzordnung kann ein sofortiger Einbehalt der Pro-Kopf-Beiträge und Sockelbeiträge durch die Geschäftsführerin Finanzen angeordnet werden. ²Dabei ist die individuelle wirtschaftliche Situation der Fachschaft zu berücksichtigen und die Entscheidung derart zu treffen, dass der Fachschaft weiterhin die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. ³Die Entscheidung der Geschäftsführerin Finanzen ist schriftlich zu begründen. ⁴Die Entscheidung ist mitsamt der Begründung den Mitgliedern des StuRa-Plenums umgehend zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹Bei besonders schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen die Finanzordnung kann die Geschäftsführerin Finanzen anordnen, dass die Mittel der Fachschaft übergangsweise durch die Geschäftsführung verwaltet werden. ²Die Bestimmungen nach § 55 Abs. 2 gelten sinngemäß. ³Diese Anordnung ist schriftlich zu begründen und den Mitgliedern des StuRa-Plenums zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹Für Maßnahmen gemäß der Abs. 2-4 kann ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates beim StuRa-Plenum Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch ist zu begründen. ³Auf der nächsten Sitzung des StuRa-Plenums ist über den Widerspruch zu beraten. ⁴Dabei ist in jedem Fall die Geschäftsführerin Finanzen anzuhören. ⁵Auf ihr Verlangen kann die Entscheidung

über den Widerspruch einmalig auf die nächste Sitzung des StuRa-Plenums vertagt werden. ⁶Beim Antrag auf Vertagung sind durch die Geschäftsführerin Finanzen Gründe für die Vertagung anzugeben. ⁷Die auf der nachfolgenden Sitzung des StuRa-Plenums getroffene Entscheidung ist bindend.

(6) ¹Darüber hinausgehende rechtliche Maßnahmen bleiben von den Abs. 2-5 unberührt.

§ 57 Verwendung einbehaltener Fachschaftsmittel

(1) ¹Einbehaltene Gelder können nur für die Fortbildung für und Unterstützung der Vernetzung von Fachschaften genutzt werden. ²Einer Änderung des Wirtschaftsplanes bedarf es nicht.

(2) ¹Sollen Ausgaben mit Mitteln aus dem zugehörigen Sachkonto des Wirtschaftsplans erfolgen, muss dies vor Beschlussfassung angekündigt werden.

§ 58 Bargeldbestand

(1) ¹Die Höchstgrenze des Bargeldbestands für Fachschaften beträgt 250,00 Euro. ²Bei Nachweis geeigneter Verwahrungsmöglichkeiten kann die Höchstgrenze nach Genehmigung der Geschäftsführerin Finanzen auf 500,00 Euro erhöht werden. (2) ¹Bei Überschreiten der Höchstgrenze ist der Bargeldbestand am nächsten Bankarbeitstag auf die Höchstgrenze zu reduzieren.

§ 59 Verbrauchsmaterialien für Fachschaften

(1) ¹Fachschaften dürfen Verbrauchsmaterialien i. H. v. 30,00 Euro pro Monat in Absprache mit der Finanzverantwortlichen der Fachschaft ohne Beschluss beschaffen.

Inkraftgetreten am XX. YYY 20ZZ.

ganz neu, alles toll

§ 60 Kontoführung

(1) ¹Jedem Fachschaftsrat ist durch den StuRa ein Konto zur Verfügung zu stellen. ²Gegebenenfalls anfallende Gebühren für das Konto sind von der Fachschaft zu entrichten. ³Für regelmäßige Gebühren ist kein Beschluss des Fachschaftsrats erforderlich.

(2) ¹Vertretungsberechtigt für die Konten sind gemäß § 6 in der Regel zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam.

(3) ¹Der Fachschaftsrat bestimmt mindestens zwei seiner Mitglieder zu für das Konto verfügbungsberechtigten Personen. ²Die Finanzverantwortliche ist in jedem Fall darunter. ³Die Entscheidung ist dem StuRa zu übermitteln und durch die vertretungsberechtigten Personen nach Abs. 2 zu bestätigen. ⁴Die Verfügungs-berechtigung darf längstens für die Dauer der aktuellen FSR-Legislaturperiode erteilt werden und endet:

1. mit der durch den FSR gesetzten Frist,
2. durch schriftlichen Widerruf durch den FSR,
3. durch eine neuerliche Bestimmung verfügbungsberechtigter Personen durch den FSR,
4. durch Verzicht auf die Verfügungs-berechtigung,
5. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und durch Exmatrikulation oder
6. Ende der Amtszeit des Mitglieds des FSR.

(4) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen veröffentlicht vor der Konstituierung der Fachschaftsräte einen aktuellen Leitfaden mit Bestimmungen zur Wahl von verfügbungsberechtigten Personen durch den FSR. ²Die Bestimmungen dieses Leitfadens sind zwingend einzuhalten.

Max Mustergf
GF Ganzheitliche Gesundheitsmedizin

Sonja Sonstigegef
GF Spaß und Spiel

B. Anwesenheitsliste

Stimmrechte insgesamt: 37
(davon aktiv: 34, ruhend: 3)

Mehrheit der Mitglieder: 18
2/3-Mehrheit der Mitglieder: 23

Es waren 24 von 34 stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern während der Sitzung – zum Teil zeitweise – anwesend.

Der StuRa war damit beschlussfähig.

FSR Allgemeinbildende Schulen

Stimmrechte: 2

A	Johannes Vogel	anwesend	X
B1	Max Hobinka	entsch.	–
EV	Maximilian Förster	anwesend	X

FSR Architektur/Landschaftsarchitektur

Stimmrechte: 1

A	Franziska Jürgensen	anwesend	X
EV	Moritz Köhler	n. anw.	–

FSR Bauingenieurwesen

Stimmrechte: 2

A	Till Stadler	<i>Sitz ruht</i>	–
B1	Roman Klöppner	entsch.	–
EV	Annika Körner	n. anw.	X

FSR Berufspädagogik

Stimmrechte: 1

A	Robert Kernbach	anwesend	X
EV	Sinja Bräuer	n. anw.	–

FSR Biologie

Stimmrechte: 1

A	Johannes Radde	anwesend	X
EV	Peer Sievers	n. anw.	–

FSR Center for Molecular and Cellular Bioengineering

Stimmrechte: 1

A	Judith Horvath	entsch.	X
EV	Eric Schmidt	entsch.	–

FSR Chemie/Lebensmittelchemie

Stimmrechte: 1

A	Anton Raphael Kürzinger	unentsch.	X
EV	Christoph Lux	n. anw.	–

FSR Elektrotechnik

Stimmrechte: 3

A	Hendrik Hostombe	unentsch.	X
B1	Sebastian Mesow	anwesend	X
EV	Sebastian Semmler	n. anw.	–
GF	Robert Lehmann	anwesend	X

FSR Forstwissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Benjamin Görlitz	<i>Sitz ruht</i>	–
EV	Florian Kumichel	n. anw.	–

FSR Geowissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Laura Prokesova	anwesend	X
EV	David Burkhardt	n. anw.	–

FSR Hydrowissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Florian Schilken	anwesend	X
EV	Nicolas Seibel	n. anw.	–

FSR IHI Zittau „Studierendenschaft IHI“

Stimmrechte: 1

A	Jarl Schmidt	entsch.	X
EV	<i>nicht besetzt</i>	– – –	–

FSR Informatik

Stimmrechte: 2

A	Dharshan Barkur	unentsch.	X
B1	Jannusch Bigge	unentsch.	X
EV	Lutz Thies	n. anw.	–

FSR Jura

Stimmrechte: 1

A	Gina Manitta	n. anw.	–
EV	Franziska Salg	anwesend	X

FSR Maschinenwesen

Stimmrechte: 4

A	Max Friedemann	anwesend	X
B1	Kilian Block	entsch.	–
B2	Maximilian Jonas Merten	unentsch.	X
EV	Claudia Meißner	anwesend	X
GF	Sven Herdes	anwesend	X

FSR Mathematik

Stimmrechte: 1

A	Christiane Lisa Iden	anwesend	X
EV	Oskar Johann Eric Klempt	n. anw.	–

FSR Medizin

Stimmrechte: 3

A	Christian Soyk	anwesend	X
B1	Justus Klein	anwesend	X
B2	Alina Nakov	anwesend	X
EV	nicht besetzt	– – –	–

FSR der Philosophischen Fakultät

Stimmrechte: 2

A	Luisa Sophie Schleicher	anwesend	X
B1	Norman Zidlicky	unentsch.	X
EV	Nicolas Zander	n. anw.	–

FSR Physik

Stimmrechte: 1

A	Lisa Lehmann	anwesend	X
EV	Pia Celestina Klemens	n. anw.	–

FSR Psychologie

Stimmrechte: 1

A	Jenny Pierags	anwesend	X
EV	Julianna Aubeso Matysiak	n. anw.	–

FSR Sozialpädagogik/Erziehungswissenschaften (M.A.)

Stimmrechte: 1

A	Constanze Kothmann	Sitz ruht	–
EV	Laura Ludwig	n. anw.	–

FSR Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Stimmrechte: 1

A	Christina Alexandru	entsch.	–
EV	Marian Schwabe	anwesend	X

FSR Verkehrswissenschaften „Studierendenschaft Friedrich List“

Stimmrechte: 1

A	Cédric Kekes	anwesend	X
EV	Marius Schiller	anwesend	–

FSR Wirtschaftswissenschaften

Stimmrechte: 3

A	Tobias Klimmer	anwesend	X
B1	Wolfgang Faber	anwesend	X
B2	Cornelius Lerch	unentsch.	X
EV	Charlotte Stephani	n. anw.	–

Gäste

(Hochschulgruppe, Referat, Fachschaftsrat etc.)

1	Cao Son Ta
2	Franz Richter
3	Jan-Malte Jacobsen
4	Jessica Flecks
5	Martin Prade
6	Marvin Maier (Sitzungsvorstand)
7	Nora Hofmann
8	Robert Georges (Sitzungsvorstand)
9	Tom Stieler

Die Stimmrecht tragenden Vertreter_innen sind in der letzten Spalte mit einem X markiert.

C. Abkürzungsverzeichnis

ÄA ... Änderungsantrag	KQSL ... Kommission Qualität in Studium und Lehre
ABS ... Allgemeinbildende Schulen	KSS ... Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
AG ... Arbeitsgemeinschaft	LSR ... Landessprecher*innenrat der KSS
AG DSN ... Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz	LuSt ... Lehre und Studium
AG QueSt ... Arbeitsgemeinschaft Queere Studierende	MatNat ... Mathematik und Naturwissenschaften
AE ... Aufwandsentschädigung	MW ... Maschinenwesen
AKQ ... Arbeitskreis Q (Qualität)	n.anw. ... nicht anwesend
BAR ... Barkhausen-Bau	ÖA ... Öffentlichkeitsarbeit
BIW ... Bauingenieurwesen	PB ... Prorektor Bildung
BMBF ... Bundesministerium für Bildung und Forschung	PM ... Pressemitteilung
BO ... Beitragsordnung	PoB ... Politische Bildung
BP ... Berufspädagogik	POT ... Gerhart-Potthoff-Bau
CMCB ... Center for Molecular and Cellular Bioengineering	QE ... Qualitätsentwicklung
DB ... Durchführungsbestimmungen	Ref ... Referat
DHSZ ... Dresdner Hochschulsportzentrum	RF ... Referent_in
DVB ... Dresdner Verkehrsbetriebe AG	SächsHSFG ... Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz
Enth. ... Enthaltung	SCS ... ServiceCenterStudium
entsch. ... entschuldigtes Fehlen	SHK ... Studentische Hilfskraft
ehs ... Evangelische Hochschule Dresden	SIB ... Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
ESE ... Erstsemestereinführung	SLUB ... Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
ET ... Elektrotechnik	SMWK ... Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
EV ... Ersatzvertreter_in	SoSe, SS ... Sommersemester
FA ... Finanzantrag	StuRa ... Studierendenrat
FO ... Finanzordnung	StuWe ... Studentenwerk
FöA ... Förderausschuss	SV ... Sitzungsvorstand
FS ... Fachschaft	TO ... Tagesordnung
FSR ... Fachschaftsrat	TOP ... Tagesordnungspunkt
FuP ... Finanzen und Projektförderung	TUD ... Technische Universität Dresden
GB ... Geschäftsbereich	tuuwi ... TU Umweltinitiative
GF ... Geschäftsführung, Geschäftsführer_in	unentsch. ... unentschuldigtes Fehlen
GO ... Geschäftsordnung	UL ... Universität Leipzig
GrO ... Grundordnung	USZ ... Universitätssportzentrum (ersetzt durch DHSZ)
GSW ... Geistes- und Sozialwissenschaften	VG2 ... Verwaltungsgebäude 2 ($\hat{=}$ StuRa-Baracke)
GSP ... Gleichstellungspolitik	VVO ... Verkehrsverbund Oberelbe
HoPo ... Hochschulpolitik	WHAT ... StuRa-Referat „Wissen, Handeln, Aktiv Teilnehmen“
HSG ... Hochschulgruppe	WiSe, WS ... Wintersemester
HTW ... Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	WiWi ... Wirtschaftswissenschaften
HfBK ... Hochschule für Bildende Künste Dresden	ZIH ... Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen
HfM ... Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden	ZQA ... Zentrum für Qualitätsanalyse
IHI ... Internationales Hochschulinstitut Zittau	
ING ... Ingenieurwissenschaften	
Ini ... Initiativantrag	